

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 36 | Mittwoch, 5. September 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonalen Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Grosser Rat

Volksabstimmung

Kantonale Volksabstimmung vom 25. November 2018

Die Parlamentsdienste des Grossen Rates teilen mit:
Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen berät und verabschiedet am 17. September 2018 um 10.30 Uhr im Sitzungszimmer C 401 der Staatskanzlei, Postgasse 68, 3011 Bern, die Abstimmungserläuterungen der folgenden Vorlagen:

- Änderung des Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2019)
- Kredit für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden 2018 bis 2020

Die Sitzung ist öffentlich.

Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

0891

Verfügung

Krankenversicherung

Tarifverträge betreffend physiotherapeutische Leistungen gemäss KVG im Kanton

Bern zwischen physioswiss/physiobern und tarifsuisse ag, ab 1. Oktober 2016

und ab 1. Januar 2018

Genehmigung

1. Die Vereinbarung vom 15. Dezember 2017 mit Gültigkeit ab dem 1. Oktober 2016 betreffend Taxpunktwert für ambulante physiotherapeutische Leistungen im Kanton Bern zwischen dem Schweizer Physiotherapie Verband (physioswiss) sowie physiobern – Kantonalverband Bern des Schweizer Physiotherapie Verbandes, vertreten durch physioswiss und

- Aquilana Versicherungen
- Moove Sympany AG
- Supra-1846 SA
- Kranken- und Unfallkasse, Bezirkskrankenkasse Einsiedeln
- PROVITA Gesundheitsversicherung AG
- Sumiswalder Krankenkasse
- Genossenschaft Krankenkasse Steffisburg
- CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG
- Atupri Gesundheitsversicherung
- Avenir Krankenversicherung AG
- Krankenkasse Luzerner Hinterland
- ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
- Vivao Sympany AG
- KVF Krankenkasse AG
- Kolping Krankenkasse AG
- Easy Sana Krankenversicherung AG
- Genossenschaft Glarner Krankenversicherung
- Cassa da malsauns LUMNEZIANA
- KLuG Krankenversicherung
- EGK Grundversicherungen AG
- sanavals Gesundheitskasse
- Krankenkasse SLKK
- sodalis gesundheitsgruppe
- vita surselva
- KKV Krankenkasse Visperterminen
- Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont
- Krankenkasse Institut Ingenbohl
- Krankenkasse Wädenswil
- Krankenkasse Birchmeier
- kmu-Krankenversicherung
- Krankenkasse Stoffel Mels
- Krankenkasse Simplon
- SWICA Krankenversicherung
- GALENOS Kranken- und Unfallversicherung
- rhenusana – Die Rheintaler Krankenkasse
- Mutuel Krankenversicherung AG
- Fondation AMB
- Philos Krankenversicherung AG
- Assura-Basis SA
- Visana AG
- Agrisano Krankenkasse AG
- sana24 AG
- Vivacare AG
- Gemeinsame Einrichtung KVG, alle vertreten durch tarifsuisse ag, wird genehmigt.

Aus dem Inhalt

- S. 801** Grosser Rat
- S. 801** Regierungsrat
- S. 802** Direktionen des Regierungsrates
- S. 808** Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
- S. 808** Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 809** Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
- S. 810** Steuerrekurskommission
- S. 811** Regionalgerichte
- S. 815** Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 819** Baupublikationen
- S. 820** Ausserordentliche Baugesuche
- S. 821** Verschiedene gesetzliche Publikationen
- S. 824** Öffentliche Beschaffungen

Erscheint jeweils Mittwoch

2. Der Tarifvertrag vom 5. März 2018 mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2018 betreffend Taxpunktver- Vergütung von Physiotherapie-Leistungen gemäss KVG im Kanton Bern zwischen dem Schweizer Physiotherapie Verband (physioswiss) sowie phy- siobern – Kantonalverband Bern des Schweizer Physiotherapie Verbandes, vertreten durch physio- swiss und
- Aquilana Versicherungen
 - Moove Sympany AG
 - Supra-1846 SA
 - Kranken- und Unfallkasse (Bezirkskranken- kasse) Einsiedeln
 - PROVITA Gesundheitsversicherung AG
 - Sumiswalder Krankenkasse
 - Genossenschaft Krankenkasse Steffisburg
 - CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG
 - Atupri Gesundheitsversicherung
 - Avenir Assurance Maladie SA
 - Krankenkasse Luzerner Hinterland
 - ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
 - Vivao Sympany AG
 - KVF Krankenversicherung AG
 - Kolping Krankenkasse AG
 - Easy Sana Assurance Maladie SA-
 - Genossenschaft Glarner Krankenversicherung
 - Cassa da malsauns LUMNEZIANA
 - KLuG Krankenversicherung
 - EGK Grundversicherungen AG
 - sanavals Gesundheitskasse
 - Genossenschaft Krankenkasse SLKK
 - sodalis gesundheitsgruppe
 - vita surselva
 - Verein Krankenkasse Visperterminen
 - Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont société coopérative
 - Krankenkasse Institut Ingenbohl
 - Stiftung Krankenkasse Wädenswil
 - Krankenkasse Birchmeier
 - Krankenkasse Stoffel, Mels
 - Krankenkasse Simplon
 - SWICA Krankenversicherung AG
 - Galenos Kranken- und Unfallversicherung
 - rhenusana
 - Mutuel Assurance Maladie SA
 - Fondation AMB
 - Philos Assurance Maladie SA
 - Assura-Basis SA
 - Visana AG
 - Agrisano Krankenkasse AG
 - sana24 AG
 - vivacare AG
 - Gemeinsame Einrichtung KVG,
- alle vertreten durch tarifsuisse ag, wird genehmigt.

0892

Verfügung

Krankenversicherung

Tarifverträge betreffend die Behandlung von stationären Patienten in einer psychiatrischen, nicht-universitären Klinik im Kanton Bern zwischen diespitäler.be und der Einkaufsgemeinschaft HSK, ab 2014, und zwischen diespitäler.be und verschiedenen, durch die tarifsuisse ag vertretenen Versicherern, gültig vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017
Genehmigung

1. Der Vertrag vom 25. November 2012 betreffend stationäre Psychiatrie zwischen diespitäler.be und den Versicherern:
- CSS Kranken-Versicherung AG
 - Aquilana Versicherungen
 - Moove Sympany AG
 - Kranken- und Unfallkasse, Bezirkskranken- kasse Einsiedeln
 - PROVITA Gesundheitsversicherung AG
 - sumiswalder
 - Krankenkasse Steffisburg
 - CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG
 - Atupri Krankenkasse
 - Avenir Assurance Maladie SA
 - Krankenkasse Luzerner Hinterland

- ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
 - Vivao Sympany AG
 - Krankenversicherung Flaachtal AG
 - Easy Sana Assurance Maladie SA
 - Glarner Krankenversicherung
 - innova Wallis AG
 - Cassa da malsauns LUMNEZIANA
 - KLuG Krankenversicherung
 - EGK Grundversicherungen
 - sanavals Gesundheitskasse
 - Krankenkasse SLKK
 - sodalis gesundheitsgruppe
 - vita surselva
 - Krankenkasse Zeneggen
 - Krankenkasse Visperterminen
 - Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont
 - Krankenkasse Institut Ingenbohl
 - Krankenkasse Wädenswil
 - Krankenkasse Birchmeier
 - kmu-Krankenversicherung
 - Krankenkasse Stoffel Mels KKS
 - Krankenkasse Simplon
 - SWICA Gesundheitsorganisation
 - GALENOS Kranken- und Unfallversicherung
 - rhenusana – Die Rheintaler Krankenkasse
 - Mutuel Assurances Maladie SA
 - AMB Assurance-maladie et accidents
 - INTRAS Assurance-maladie SA
 - Philos Assurance Maladie SA
 - Visana
 - Krankenkasse Agrisano
 - innova Versicherungen
 - sana24
 - Arcosana AG
 - vivacare
 - Sanagate AG,
- alle vertreten durch die tarifsuisse ag, gültig ab dem 1. Januar 2013, wird genehmigt.

2. Die Vereinbarung vom 21. Januar 2015 zwischen der tarifsuisse ag und dem Psychiatriezentrum Münsingen sowie dem Psychiatrischen Dienst Biel-Seeland-Berner Jura zur Verlängerung des Anschlussvertrages betreffend stationäre Psychiatrie, gültig vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2017, wird genehmigt.
3. Der Vertrag vom 24. Januar 2014 zwischen diespitäler.be und der Helsana Versicherungen AG, der Sanitas Grundversicherungen AG sowie der KPT Krankenkasse AG betreffend die Behandlung von stationären Patienten in einer psychiatrischen, nicht-universitären Klinik im Kanton Bern, gültig ab dem 1. Januar 2014, wird genehmigt.
4. Der Vertrag vom 31. März 2016 zwischen diespitäler.be und der Helsana Versicherungen AG, der Sanitas Grundversicherungen AG sowie der KPT Krankenkasse AG betreffend die Behandlung von stationären Patienten der allgemeinen Abteilung in einer psychiatrischen, nicht-universitären Klinik im Kanton Bern, gültig ab dem 1. Januar 2016, wird genehmigt.

0893

Referendum gegen den Kredit für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden 2018–2020
Zustandekommen

1. Am 6. August 2018 hat das Referendumskomitee fristgerecht das Referendum eingereicht gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 27. März 2018 über das Kreditgeschäft Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA). Verpflichtungskredit 2018 bis 2020/Ausgabenbewilligung/Objektkredit.
2. Die Prüfung der Unterschriftenlisten durch die Staatskanzlei hat ergeben, dass 10 758 gültige Unterschriften eingereicht worden sind. Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum zustande gekommen ist.
3. Die Volksabstimmung findet am 25. November 2018 statt (RRB 762/2018).

0894

Referendum gegen das Steuergesetz
Zustandekommen

1. Am 16. August 2018 hat das Referendumskomitee fristgerecht das Referendum eingereicht gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 28. März 2018 über die Änderung des Steuergesetzes (StG).
2. Die Prüfung der Unterschriftenlisten durch die Staatskanzlei hat ergeben, dass 13 677 gültige Unterschriften eingereicht worden sind. Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum zustande gekommen ist.
3. Die Volksabstimmung findet am 25. November 2018 statt (RRB 762/2018).

0895

Referendumsfähige Geschäfte der Märzsession 2018

Ungenutzter Ablauf der Referendumsfrist

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zu folgenden Beschlüssen des Grossen Rates aus der Märzsession 2018 innerhalb der in den kantonalen Amtsblättern publizierten Referendumsfrist kein Gebrauch gemacht worden ist:

- Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWVG)
- Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) (Änderung)
- Volksschulgesetz (VSG) (Änderung)
- Gemeinden Wilderswil und Gsteigwiler; Hochwasserschutz Bödeli, Lütshine, Abschnitt Wilderswil. Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung, Verpflichtungskredit
- Kantonsstrasse Nr. 221 Interlaken–Grindelwald; Gemeinde Wilderswil; Umfahrung Wilderswil. Verpflichtungskredit für die Ausführung
- Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender, kantonaler Zumieten. Sammelbeschluss 2018 für Verpflichtungskredite
- Bern/Ostermundigen, Kantonstrasse Nr. 234, Bern-Worb 10271/Korrektion Bolligenstrasse Nord (Abschnitt SBB-Brücke bis Kreisel Rothus). Objektkredit
- Bern, Weyermannshaus, Berner Fachhochschule, Neubau Campus. Verpflichtungskredit für die Projektierung
- Bellelay, Gebäude «Laverie», rue de l'Abbaye 2m, Netzwerk Psychische Gesundheit AG; vollständiger Ersatz der Wärmeversorgung. Verpflichtungskredit für die Ausführung
- Zollikofen/Rütti LANAT, Molkereistrasse 23, Instandsetzungen und betriebliche Anpassungen. Verpflichtungskredit für die Ausführung
- Flughafen Bern Infrastruktur AG; Bauprogramm 2018–2020. Objektkredit
- Anschubfinanzierung zugunsten der Stammgemeinschaft der axsana AG gemäss Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG). Objektkredit

Direktionen des Regierungsrates

Entsendegesetz

Loi sur les travailleurs détachés

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 1b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 EntSG:

1. Gegen Herrn Girot Lohroff, Firma BoxAs IT und Data Girot Lohroff, Poelchastrasse 30, 12981 Berlin, Deutschland, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen. [...]
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma MBD Montagebau Bialowons GmbH & Co. KG, Hans-Körling-Strasse 10, 59939 Olsberg, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 500.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da die Firma MBD Montagebau Bialowons GmbH & Co. KG, Hans-Körling-Strasse 10, 59939 Olsberg, Deutschland, die Lohn- und Arbeitsbedingungen marginal verletzt hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a,

CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Olav Schürkamp, mit Geschäftssitz Alte Dorfstrasse 9, 31084 Freden, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 24. August 2018 hat Herr Olav Schürkamp gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Sebastian Bremshey, Bremshey Elektrotechnik, Horneburger Strasse 52, 45711 Datteln, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 21. August 2018 hat Herr Sebastian Bremshey gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 1b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 EntsG:

1. Gegen Herrn Stefan Imm, mit Geschäftssitz Max-Planck-Strasse 32, 04105 Leipzig, Deutschland, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind

beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Genehmigungsverfügung

Bodenverbesserung

*Gemeinden Därstetten und Erlenbach
Weggenossenschaft Renfer – Römberg – Zelg;
Genehmigung der Auflösung*

In der genannten Genehmigungssache verfügt die Volkswirtschaftsdirektion:

1. Die Auflösung der Weggenossenschaft Renfer – Römberg – Zelg wird genehmigt.
2. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, den 27. August 2018

Der Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern:
Christoph Ammann, Regierungsrat

Öffentliche Informationsveranstaltung

Einladung an die Bevölkerung für ein offenes Gespräch

A5 Westumfahrung Biel/Bienne

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern lädt zu folgenden öffentlichen Veranstaltungen ein:

- Donnerstag, 13. September 2018, von 18 Uhr bis 20 Uhr, Kongresshaus Biel, Zentralstrasse 60, 2502 Biel/Bienne (Seminarraum)
- Montag, 17. September 2018, von 18 Uhr bis 20 Uhr, Schule Weidteile, Lyss-Strasse 34, 2560 Nidau (Aula)

Regierungspräsident Christoph Neuhaus, Vorsteher der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und die Fachleute des Tiefbauamtes des Kantons Bern erläutern den Bürgerinnen und Bürgern die Entstehung und Ziele des Ausführungsprojekts sowie den technischen Vergleich mit der Alternatividee des Komitees «Westast so nicht».

Anschließend findet ein offenes Gespräch statt.

Der vollständige Bericht zum technischen Vergleich des Ausführungsprojekts mit der Alternatividee des Komitees «Westast so nicht» sowie weitere Hintergrunddokumente stehen unter www.a5-biel-bienne.ch zum Download bereit.

2-1

Invitation à la population pour une discussion ouverte

A5 Contournement autoroutier de Bienne par l'ouest

La Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie invite à des rencontres publiques comme suit:

- Jeudi 13 septembre 2018, de 18 heures à 20 heures, Palais des Congrès de Bienne, rue Centrale 60, 2502 Bienne (salle de séminaire)
- Lundi 17 septembre 2018, de 18 heures à 20 heures, Ecole Weidteile, Lyss-Strasse 34, 2560 Nidau (aula)

Le directeur des travaux publics, des transports et de l'énergie Christoph Neuhaus et les spécialistes de l'Office des ponts et chaussées du canton de Berne rappelleront aux citoyens et citoyennes la genèse ainsi que les objectifs du projet définitif et les informeront des résultats de la comparaison technique entre ce projet et l'idée alternative du comité «Axe ouest: pas comme ça!».

Une discussion ouverte suivra.

Le rapport de synthèse concernant la comparaison technique entre le projet définitif et l'idée alternative du comité «Axe ouest: pas comme ça!» et d'autres informations générales sont consultables en ligne à l'adresse www.a5-biel-bienne.ch. 2-1

Mitwirkungsverfahren

Kantonsstrassen

Das nachstehende Bauvorhaben wird gemäss Artikel 58 des kantonalen Baugesetzes der Öffentlichkeit zur Mitwirkung vorgelegt.

Die Bevölkerung ist eingeladen und berechtigt, bis zum Ablauf der Auflage ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik dem Auflageort oder dem Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern, schriftlich mitzuteilen.

*Kantonsstrasse Nr. 229 Kiesen–Grosshöchstetten–Metzgerhüsi–Schafhausen
Gemeinde Konolfingen*

Bauvorhaben: 20091; Neubau Kreisel Thunstrasse.

Auflagedauer: 10. September 2018 bis 12. Oktober 2018.

Auflageort: Konolfingen

Einsprache kann nicht im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens, sondern erst bei der Strassenplanaufgabe erhoben werden.

Bern, 10. September 2018
Oberingenieurkreis II

Öffentliche Planaufgabe

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage des Regionalverkehrs Bern-Solothurn RBS betreffend Ausbau Bätterkinden Süd–Büren zum Hof (inklusive Rodung)

Gemeinden Bätterkinden und Fraubrunnen

Gesuchstellerin: Regionalverkehr Bern-Solothurn AG, Infrastruktur, Tiefenastrasse 2, Postfach, 3048 Worblaufen.

Gegenstand: RE Bern-Solothurn/S8, Bahn-Km 10'120 bis 14'900, Abschnitt Bätterkinden Süd–Büren zum Hof.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Doppelspurausbau auf dem Abschnitt km 13'109 bis 13'952
- Kurvenbegradigung infolge Geschwindigkeitserhöhung
- Aufhebung des bestehenden Mittelperrons beim Bahnhof Büren zum Hof
- Erstellung eines neuen Aussenperrons beim Bahnhof Büren zum Hof
- Umgestaltung des Bahnhofplatzes Büren zum Hof
- Anpassung und temporäre Vergrößerung des Bahndienstplatzes
- Errichtung eines Gleichrichtergebäudes beim Bahnhof Büren zum Hof
- Anpassung bzw. Neuerstellung der Fahrleitung

Das Bauvorhaben erfordert die temporäre Rodung von 3518 m² und die definitive Rodung von 1077 m² sowie die Wiederaufforstung von 4595 m² Wald auf der Parzelle Nr. 6, Fraubrunnen und Parzelle Nr. 522, Gegenstorf.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1), Artikel 49 Absatz 2 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0), Artikel 5 Absatz 2 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 10. September 2018 bis 9. Oktober 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 4, 3315 Bätterkinden
- Einwohnergemeinde, Gemeindeschreiberei, Zauggenreidstrasse 1, 3312 Fraubrunnen

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (inklusive Rodung) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Enteignungsbann: Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Bern, 5. September 2018
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, 3011 Bern

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der SBB AG betreffend Unterwerk Biel, Umbau

Gemeinde Biel/Bienne

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Energie, Projekte und Engineering, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen.

Gegenstand: Im Raum der Nordwestschweiz ist im SBB-Netz eine Spannungserhöhung von 66 kV auf 132 kV geplant. Dafür muss das für 66 kV dimensionierte Unterwerk Biel auf 132 kV ertüchtigt werden. Die bestehende 66-kV-Freiluftschaltanlage wird dazu auf 132-kV-Betriebsspannung erhöht und die Primärapparate durch Hybrid-Schaltmodule ersetzt. Die beiden spannungsumstellbaren 21.8-MVA-Fahrstromtransformatoren werden weiterverwendet. Die nicht spannungsumstellbare 10.6-MVA-Einheit wird demontiert.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1), dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711) und nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 10. September 2018 bis 9. Oktober 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Biel/Bienne, Stadtplanung, Baubewilligungen

und Kontrollen, Zentralstrasse 49, 2502 Biel/Bienne, eingesehen werden.

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt.

Einsprache kann erheben, wer nach dem VwVG und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG.

Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 5. September 2018
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, 3011 Bern

Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen Bestehend aus den folgenden drei Projektelementen:

1. Kommunales Wasserbauplanverfahren gemäss Artikel 21 ff. des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG), mit Rodung und Wiederaufforstung Sensemündung (Flusskilometer 0.000) bis Sensebrücke Laupen (Flusskilometer 0.723)

2. Kantonales Strassenplanverfahren gemäss Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), Verkehrssanierung Laupen und Ersatz der Sensebrücke Laupen

3. Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren gemäss Artikel 18 ff. des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG): Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB (SBB) betreffend Sensetalbahn, Anlagenanpassungen Angebot 2020 – Bahnhof Laupen/Abstellgleis/Bushof/Hochwasserschutzprojekt Sense (Flusskilometer 0.723 bis 2.131)

Gemeinden
Laupen BE und Bössingen FR Bauträger/Gesuchsteller
Zu Projektelement 1.
Gemeinde Laupen, Gemeinderat, Neuengasse 4, 3177 Laupen

Zu Projektelement 2.
Kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Tiefbauamt, OIK II, Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern

Zu Projektelement 3.
Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Projekte Olten, Projektmanagement, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten

Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte der drei titelerwähnten Projektelemente aufgeführt. Für Einzelheiten wird auf die in den einzelnen Verfahren öffentlich aufgelegten Planunterlagen verwiesen. In den Auflageakten aller drei Projekte befindet sich orientierungshalber das Masterdokument LaUPlen (Verkehrssanierung und städtebauliche Entwicklung Laupen) vom 8. Juni 2018. Dieses Dokument bezweckt einen den Einstieg erleichternden Überblick über das Gesamtvorhaben.

Zu Projektelement 1.
Hochwasserschutz, Ufersanierung, Aufweitung des Flussraums, Verlegung Verbandskanal ARA-Sensetal, Anpassungen und Verlegung Werkleitungen.
Es werden Ausnahmen nach Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) betreffend Uferweg, Artikel 20 NHG betreffend Biotope, nach Artikel 5 bis 7 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) betreffend Rodung/Aufforstung sowie nach Artikel 48 WBG betreffend Bauen in und am Gewässer beansprucht.

Zu Projektelement 2.
Sanierung/Aufwertung der Ortsdurchfahrt (inklusive Werkleitungen), Ersatz der Sensebrücke Laupen, Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Zu Projektelement 3.

Rückbau des bestehenden Bahnhofs Laupen. Neubau des Bahnhofs Laupen: Dieser wird ca. 250 m in Richtung Neuenegg beim Haldenweiher errichtet. Der Aussenperron weist die Höhe P55 und eine Länge von 220 m auf. Der Perron wird mit einem Perrondach ausgestattet und im zentralen Bereich mit einer Warthalle ausgerüstet, inklusive Perronmöblierung und Beleuchtung.

Erstellung eines Abstellgleises parallel zum Streckengleis, in einem Abstand von 5 m mit einer Nutzlänge von 330 m.

Anpassung der Fahrleitung und der Sicherungsanlagen sowie eine Gleisfeldbeleuchtung.

Bei der neuen Station Laupen werden ein Bushof mit drei Haltekanten und 55 Parkplätze (Park+Rail) erstellt. Auf dem Bahnhofplatz sowie südseitig der Villa Freiburghaus werden zwei Veloabstellanlagen (Bike+Rail) mit insgesamt 243 Abstellplätzen errichtet (inklusive Technikkabine). Der Haldenweiher wird aufgrund des Bushofes und der Park- und Abstellplätze eingekürzt. Der Fussweg südlich des Haldenweihers wird zurückgebaut und die Brunnenanlage auf dem Spielplatz Halde wird westlich der Villa Freiburghaus versetzt. Wasserbau Sense, Flusskilometer 0.723 bis 2.131: Hochwasserschutz, Aufweitung des Flussraums, Ufersanierung, mit Verlegung des Verbandkanals ARA-Sensetal, Anpassungen und Verlegung Werkleitungen.

Die wasserbaulichen Massnahmen erfordern

- definitive Rodungen von gesamthaft 15 169 m² und temporäre Rodungen von total 12 145 m² Wald auf den Parzellen Nrn. 1 und 84, Laupen, BE.
- definitive Rodungen von gesamthaft 4467 m² und temporäre Rodungen von total 2926 m² Wald auf den Parzellen Nrn. 1228, 1229, 1244, 1246, 1250, 1359 und 1360, Bösinggen FR.
- Ersatzaufforstungen sind im Umfang von 406 m² auf der Parzelle Nr. 84, Laupen, BE, vorgesehen.
- Im weiteren werden Ausnahmen nach Artikel 18 NHG (Uferweg), Artikel 20 NHG (Biotope) und Artikel 48 WBG (Bauen in und am Gewässer) beansprucht.

Verfahren

Zu Projektelement 1.

Das Verfahren richtet sich nach Artikel 23 ff. WBG.

Zu Projektelement 2.

Das Verfahren richtet sich nach Artikel 29 SG. Der Strassenplan wird im ordentlichen Verfahren als kantonale Überbauungsordnung erlassen. Dies gilt gemäss Beschluss des Staatsrats des Kantons Freiburg vom 26. Juni 2018 auch für die im Kanton Freiburg verlaufenden Abschnitte der provisorischen Umfahrungsstrasse.

Zu Projektelement 3.

Das Verfahren richtet sich nach Artikel 18 ff. EBG, der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

UVP-Pflicht

Zu Projektelement 1.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01). Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchsunterlagen.

Zu Projektelement 2.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss USG. Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchsunterlagen.

Zu Projektelement 3.

Das eisenbahnrechtliche Bauvorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem USG. Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchsunterlagen.

Öffentliche Auflage

Die Planunterlagen aller drei Projektelemente können vom 3. September 2018 bis 19. Oktober 2018 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung Laupen, Neuengasse 4, 3177 Laupen

- Gemeindeverwaltung Bösinggen, Laupenstrasse 2, 3178 Bösinggen

Aussteckung

Die durch die Vorhaben der drei Projektelemente bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden soweit im Gelände möglich profiliert.

Einsprachen

Zu Projektelement 1.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG. Zur Einsprache befugt ist insbesondere, wer durch das Vorhaben besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen ist.

Zu Projektelement 2.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 29 SG in Verbindung mit Artikel 102 Absatz 2 und Artikel 60 Absatz 2 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (Baug). Zur Einsprache befugt ist insbesondere, wer durch das Vorhaben besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen ist.

Zu Projektelement 3.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Artikel 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist vorzubringen.

Für alle drei Projektelemente

Einsprachen können während der öffentlichen Auflage erhoben werden. Sie können, unabhängig davon, ob sie sich gegen einzelne Projektelemente richten und nicht alle Verfahren betreffen oder gegen das Gesamtprojekt richten und alle Verfahren betreffen, in einer einzigen Einsprache zusammengefasst werden. Ansprechende sind nicht verpflichtet, sich zur Frage zu äussern, in welchem Verfahren ihre Einsprache zu behandeln ist. Aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen und im Interesse der Verfahrenskoordination sind sämtliche Einsprachen beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, einzureichen. Die Weiterleitung an die zuständige Behörde respektive die koordinierte Behandlung solcher Eingaben erfolgt verwaltungsintern.

Enteignungsbann

Zu Projektelement 2.

Nach der Auflage des Strassenplans darf nach Artikel 37 Absatz 1 SG auf den betroffenen Grundstücken nichts vorgenommen werden, was die Ausführung des Plans behindern könnte. Insbesondere ist die Überbauung der für den Strassenbau vorgesehenen Flächen und des Bauverbotsstreifens (Art. 80) untersagt.

Zu Projektelement 3.

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (Enteignungsbann; Art. 42 EntG).

- Laupen und Bern, 29. August 2018 2-2
- Gemeinderat Laupen, 3177 Laupen

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf.

Öffentliche Mitwirkung und Planaufgabe

Kantonsstrassen und Auflage des Rodungsgesuchs

Parallel dazu wird das Rodungsgesuch für denselben Bereich für definitive Rodungs- und Ersatzaufforstung im Umfang von 5 m² und von vorübergehenden

Rodungs- und Wiederaufforstungsarbeiten am selben Ort im Umfang von 225 m² aufgelegt.

Mitwirkungsangaben und begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeschreiberei innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 220, Zweisimmen-Lenk.

Gemeinde Lenk.

Bauvorhaben: 20167; Ersatz äussere Sitebachbrücke.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Rodung und Ersatzaufforstung nach Artikel 5 bis 7 Waldgesetz, Artikel 5 ff. Waldverordnung und Artikel 19 kantonales Waldgesetz
- Eingriffe in die Ufervegetation nach Artikel 18, Artikel 21 und Artikel 22 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und Artikel 12, Artikel 13 und Artikel 17 der kantonalen Naturschutzverordnung
- Überdeckung eines Gewässers nach Artikel 38 Gewässerschutzgesetz
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung nach Artikel 48 Wasserbaugesetz
- Fischereirechtliche Bewilligung (Art. 8 bis 10 BGF)
- Unterschreiten des gesetzlichen Waldabstandes nach Artikel 17 Waldgesetz und Artikel 25 bis 27 kantonales Waldgesetz
- Nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und -anlage) nach Artikel 16 Waldgesetz und Artikel 14 Waldverordnung

Auflagefrist: 11. September bis 11. Oktober 2018.

Auflageort: Bauverwaltung Gemeinde Lenk.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt ausgesteckt: Ecken neue Brückenbordüren und neuer Strassenrand mittels Holzpflocken.

- Bern, 27. August 2018 2-1
- Oberingenieurkreis I, Thun

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Stadtverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 6 Delémont-Biel-Lyss-Bern-Thun-Interlaken-Grimselfass
Gemeinde Nidau

Bauvorhaben: 20191; Korrektur Radweg, Autostrasse T6/Guglerstrasse.

Auflagefrist: 10. September bis 10. Oktober 2018.
Auflageort: Stadtverwaltung Nidau, Schulgasse 2, 2560 Nidau.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt: Markierung

- Biel, 30. August 2018 2-1
- Oberingenieurkreis III

Steuerwesen

Veranlagungsverfügung

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, folgende Verfügung:

Sommer Erwin, geboren am 10. Oktober 1974, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2017

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 16 300.- zum Satz von Fr. 28 000.-
- steuerbares Vermögen Fr. 130 000.- zum Satz von Fr. 130 000.-
- Total Steuerbetrag Fr. 3027.75
- Mahngebühr Fr. 60.-
- Busse Kanton Fr. 400.-
- Feuerwehrdienstersatzabgabe Fr. 111.-
- Verzugszins Fr. 100.70
- Total Fr. 3699.45

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 22 100.- zum Satz von Fr. 38 000.-
- Total Steuerbetrag Fr. 109.30
- Busse Bund Fr. 400.-
- Total Fr. 509.30

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Oberland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, Einsprache erhoben werden.

Bern, 24. August 2018
Region Oberland
Der Leiter: Patrick Müller

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) verfügt:

Verwaltungskreis Biel/Bienne
Gemeinde Safnern

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h

Kantonsstrasse Nr. 1314 Aegerten–Büren an der Aare, Streckenabschnitt im Bereich der Einmündung Safnernbrücke (ca. 240 m).

Grund der Massnahme: Erhöhung der Verkehrssicherheit aufgrund der dortigen Kuppe.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis III

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Oberaargau
Gemeinde Gondiswil

Fussweg

Fahrräder gestattet

Kantonsstrasse Nr. 239.1 Langenthal–Melchnau-Gondiswil–Kantonsstrasse Nr. 23.

Bushaltestelle Hünigen bis Bereich Landi.

Grund der Massnahme: Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrer.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis IV

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 1 Murten–Bern–Zürich
10263; Erneuerung Tiefenastrasse
Gemeinde Bern

Teilstrecke: Tiefenastrasse–Abzweigung Felsenau.

Dauer: Samstag, 8. September 2018, 6 Uhr bis Montag, 10. September 2018, 5 Uhr.

Ausweichtermin: Samstag, 15. September 2018, 6 Uhr bis Montag, 17. September 2018, 5 Uhr.

Verkehrsführung: Vollsperrung der Tiefenastrasse für den motorisierten Verkehr. Die Umleitung erfolgt über Neufeld–Studerstrasse–Reichenbachstrasse. Genauere Angaben können Sie auf unserer Website www.bve.be.ch/tiefenastrasse entnehmen.

Die Durchfahrt für den Veloverkehr ist grundsätzlich möglich. Kurzfristig kann es aber zu Vollsperrungen kommen. Die Regelung erfolgt mit Verkehrsdienst. Die Personenunterführung an der Station Felsenau bleibt frei zugänglich.

In der Woche vom 3. bis 7. September 2018 werden vorgängig die Vorbereitungsarbeiten, insbesondere Fräsarbeiten, unter laufendem Verkehr durchgeführt. Dies führt lokal zu Behinderungen; die Verkehrsführung erfolgt mittels Verkehrsdienst.

Grund: Die Vollsperrung ist für den Einbau des Deckbelages erforderlich. Der Einbau in Etappen mit einspuriger Verkehrsführung unter laufendem Verkehr hätte zu erheblich grösseren Behinderungen geführt.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für die unumgängliche Verkehrssperrung.

Bern, 21. August 2018 2-2
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 10 Kerzers–Rizenbach–Bern–Langnau
2018; Verkehrssanierung Worb
Gemeinde Worb

Teilstrecke: Bern–Langnau, Bernstrasse, Käsekreisel bis Kreisel Bernstrasse.

Dauer Käsekreisel bis Sternenplatz: 10. September 2018, 6 Uhr bis 11. September 2018, 6 Uhr.

Dauer Sternenplatz bis Kreisel Bernstrasse: 12. September 2018, 1 Uhr bis 13. September 2018, 6 Uhr. Bei schlechter Witterung verschiebt sich der Zeitraum der Sperrungen jeweils um einen Tag.

Verkehrsführung Vorbereitungsarbeiten:

6. September 2018 bis 12. September 2018

Während den Vorbereitungsarbeiten ist die Durchfahrt nur erschwert möglich. Für Lastwagen gilt ein Fahrverbot mit «Zubringer gestattet».

Einschränkungen: Das Trottoir ist von den Bauarbeiten nicht betroffen und steht für den Fuss- und Veloverkehr zur Verfügung.

Grund: Belagsarbeiten.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für die unumgängliche Verkehrssperrung.

Bern, 14. August 2018 2-2
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 1111 Brüning–Hasliberg Reuti
Gemeinde Hasliberg

Teilstrecke: Hasliberg Goldern–Hasliberg Reuti, Koordinaten 2.658.237/1.176.543.

Dauer: Dienstag, 11. September 2018, ab 18 Uhr bis 24 Uhr.

Verkehrsführung: Umleitung via Obenbühl–Sandhubel, maximal Fahrzeuge bis 3,5t, wechselseitige Verkehrsführung.

Grund: Belagseinbau.

ÖV-Betrieb: Es werden 3,5 t-Ersatzbusse eingesetzt.

Bei ungünstigen Wetterbedingungen wird der Belagseinbau auf den Folgetag verschoben.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für die unumgängliche Verkehrssperrung.

Innertkirchen, 23. August 2018 2-2
Strasseninspektorat Oberland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 1231 Wichtrach–Thalgut
20024; Einmündung Brückenweg
Gemeinde Wichtrach

Teilstrecke: Thalgutstrasse, Austrasse–Thalgutbrücke.

Dauer: 10. September bis 14. Dezember 2018.

Einschränkungen Der Verkehr wird während der gesamten Bauzeit einspurig geführt und mittels einer Lichtsignalanlage geregelt.

Grund: Umgestaltung Einmündung Brückenweg und Anpassung Entwässerungssystem.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für die unumgängliche Verkehrerschwerung.

Bern, 21. August 2018 2-2
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 1239 Guisanplatz–Schermenweg
Gemeinde Bern

Teilstrecke: Kreuzung Bolligenstrasse/Zentweg.

Dauer: Mitte September bis Mitte Oktober 2018.

Verkehrsführung: Die Verkehrsführung bleibt grundsätzlich unverändert.

Einschränkungen: Kleinere Arbeiten wie Fräsen, Schleifen oder Markierungsarbeiten können zu lokalen und kurzfristigen Stausituationen führen. Der Verkehr wird zeitweise vom Verkehrsdienst geregelt.

Grund: Die Kreuzung wird mit einer Lichtsignalanlage ausgerüstet. Der Fussgängerstreifen über die Bolligenstrasse wird verschoben. Auf dem Zentweg wird ein zusätzlicher Fussgängerstreifen markiert.

Bern, 30. August 2018 2-1
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 1438 Aarwangen–Schwarzhäusern–Wolfwil (SO)
Gemeinde Schwarzhäusern

Teilstrecke: Schwarzhäusern, Abschnitt Moosbachstrasse 35–Grossweiher–Kantonsgrenze.

Dauer: Montag, 10. September 2018 bis Freitag, 30. November 2018.

Verkehrsführung

– Örtliche Behinderung und einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage

– Eine Umleitung wird signalisiert

– Bitte beachten Sie die Signalisation vor Ort

– Die Totalsperrung erfolgt von Dienstag, 25. September 2018, 24 Uhr bis Freitag, 28. September 2018, 7 Uhr

– Während den Bauarbeiten muss bei den Zu- und Wegfahrten sowie Seitenstrassen mit erschwerten Bedingungen gerechnet werden

- Bei schlechter Witterung wird der Deckbelagseinbau um eine Woche verschoben
- Die Bevölkerung wird frühzeitig informiert

Grund: Deckbelagssanierung.

Aarwangen, 30. August 2018
Strasseninspektorat Oberaargau

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 219 Kantonsgrenze–Jaunpass–Reidenbach
Gemeinde Boltigen
Instandsetzung Strasse Jaunpass*

Schüpfebode (2.593.330/1.160.100) bis «Leiterli Cher» (2.594.700/1.162.610).

Nachtsperrung 6. bis 8. September 2018 (zwei Nächte).
Bei ungünstiger Witterung 10. bis 12. September 2018 (zwei Nächte), jeweils von 19 bis 7 Uhr.

Sperrung für den Schwerverkehr. Eine Umleitung für Fahrzeuge bis 3.5 t ist signalisiert.

Grund: Belagsarbeiten.

Thun, 22. August 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 219 Kantonsgrenze–Jaunpass–Reidenbach
Gemeinde Boltigen
Instandsetzung Strasse Jaunpass*

Teilstrecke: Schüpfebode (2.593.330/1.160.100) bis «Leiterli Cher» (2.594.700/1.162.610).

Dauer: 3. bis 14. September 2018.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand und teilweise örtliche Umleitung.

Grund: Belagsarbeiten.

Thun, 22. August 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 221 Beatenbucht–Interlaken
Landhaus Manorfarm–Lombachbrücke
Gemeinde Unterseen*

Teilstrecke: Landhaus Manorfarm–Lombachbrücke, Koordinaten 2.628.776/1.170.152.

Dauer: Montag, 17. September bis Freitag, 28. September 2018, jeweils werktags zwischen 7 und ca. 18 Uhr.

Ausnahmen: Notfall- und Rettungsfahrzeuge.
Die STI-Linienbusse verkehren fahrplanmässig.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung durch Verkehrsdienst. Es ist mit Wartezeiten zu rechnen.

Grund: Belagsarbeiten.

Interlaken, 29. August 2018 2-1
Strasseninspektorat Oberland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt einspurig geführt:

*Kantonsstrasse Nr. 221 Zweilütschinen–Grindelwald
Zustandsuntersuchungen an Bahn- und Strassenbrücken, Rampe Lütschental
Gemeinden Lütschental und Grindelwald*

Teilstrecke: Lochacher–Stalden.

Dauer: 10. bis 14. September 2018, 7 bis 20 Uhr
17. bis 20. September 2018, 7 bis 20 Uhr

Verkehrsführung: Einspurstrecke mit Verkehrsdienst.
Einschränkungen: Es ist mit kurzen Wartezeiten zu rechnen.

Grund: Zustandsuntersuchungen an den Brücken.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für die unumgänglichen Verkehrsbehinderungen.

Thun, 16. August 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 222 Zweilütschinen–Lauterbrunnen–Stechelberg
20154; Erneuerung Trümmelbachbrücke
Gemeinde Lauterbrunnen*

Teilstrecke: Trümmelbachbrücke.

Dauer: 17. September bis 14. Dezember 2018.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Strassenbauarbeiten.

Thun, 27. August 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 23 Kirchberg–Burgdorf–Ramsei–Huttwil–Sursee
Sanierung Bahnübergang Gumpersmühle
Gemeinde Lützelflüh*

Teilstrecke: Bahnübergang Gumpersmühle zwischen Ramsei und Grünenmatt.

Dauer: Die Sperrung dauert von Dienstag, 11. September 2018, 20 Uhr bis Mittwoch, 12. September 2018, 5 Uhr.

Verkehrsführung: Die Umleitung über Lützelflüh–Flüelenstalden und Grünenmatt ist signalisiert.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrende können die Baustelle teilweise unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Sanieren des BLS-Bahnübergangs Gumpersmühle.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für die unumgängliche Verkehrssperrung.

Grünenmatt, 30. August 2018
Strasseninspektorat Emmental

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 245 Hindelbank–Burgdorf
Gemeinden Möttschwil, Hindelbank
Baulicher Unterhalt 2018*

Teilstrecke: Kreuzweg–Hindelbank.

Dauer der Sperrung: Mittwoch, 12. September, 5 Uhr bis Freitag, 14. September, 20 Uhr.

Bei schlechten Witterungsverhältnissen müssen die Belagsarbeiten verschoben werden.

Verkehrsführung: Der Verkehr Hindelbank–Burgdorf wird über Krauchthal umgeleitet. Die Umleitung ist signalisiert.

Grund: Fräs- und Belagsarbeiten.

Burgdorf, 31. August 2018
Strasseninspektorat Burgdorf

Eröffnung Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahren Kanton Bern

Mit Zustimmung des Regierungsrates vom 22. August 2018 hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ein Vernehmlassungsverfahren zu folgendem Gegenstand eingeleitet:

– Richtplan Kanton Bern: Richtplananpassungen `18
Frist zur Einreichung von Stellungnahmen: 29. November 2018.

Zuständige Stelle: Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Kantonsplanung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern, kpl.agr@jgk.be.ch.

Publikation Vernehmlassungsunterlagen:
www.be.ch/vernehmlassungen

Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gemäss Artikel 16 VMV gehören, können ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

Gemäss Artikel 16 und 17a VMV
www.sta.be.ch/belex/d

Wasserbau

Wasserbauplanverfahren gemäss Artikel 21 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung und Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 15.2 UVPV)

Gemeinden Brienz, Schwanden bei Brienz, Hofstetten bei Brienz

Wasserbauträger:
Schwellenkorporation Brienz (Federführung)
Schwellenkorporation Schwanden
Schwellenkorporation Hofstetten
Gewässer: Lamm- und Schwanderbach.

Ort: Lamm- und Schwanderbach.
Koordinaten 2.648.250/1.180.200.

Vorhaben: HWS Lamm- und Schwanderbach bestehend aus Sperrsanierungen, Neubau Geschiebesammler Roossi, Neu- und Ausbau verschiedener Leitdämme, Optimierung des Geschiebesammlers Kienholz und Seeschüttungen zur Schaffung von Flachwasserzonen

UVP: Das Vorhaben bedarf gemäss Artikel 10a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Umweltverträglichkeitsbericht kann während der Auflagefrist zusammen mit den Bauakten eingesehen werden.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 11 KGSchG und Artikel 26 KGV
- Gewässerschutzbewilligung für das Einbringen von festen unverschmutzten Stoffen in Seen nach Artikel 39 GSchG
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Uferbereiche und die Ufervegetation nach Artikel 18 Absatz 1 bis und 1^{ter}, Artikel 21 und 22 Absatz 2 NHG
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen nach Artikel 20 NHG
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Artikel 20 NHG
- Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} NHG, Artikel 27 und Artikel 28 NSchG
- Fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 bis 10 BGF und Artikel 8 bis 10 und 13 FiG
- Rodung und Ersatzaufforstung nach Artikel 5 bis 7 WaG, Artikel 5 ff. WaV und Artikel 19 KWaG
- Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Artikel 17 WaG und Artikel 25 bis 27 KWaG
- Ausnahmebewilligung für Bauten im Wald nach Artikel 2 WaG und Artikel 14 WaV

Rodungsflächen: 78 787 m² Wald (temporär 73 285 m², definitiv 5502 m²)

Ersatzaufforstung: 78 805 m² Wald (73 285 m² an Ort und Stelle)

Auflage- und Einsprachefrist: 3. September bis 5. Oktober 2018.

Auflage- und Einsprachestellen:

- Gemeindeverwaltung Brienz
- Gemeindeverwaltung Schwanden
- Gemeindeverwaltung Hofstetten

Sprechstunden:

- Gemeindeverwaltung Schwanden, 12. September 2018, 18 bis 20 Uhr
- Gemeindeverwaltung Brienz, 19. September 2018, 18 bis 20 Uhr

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

- Kunstbauten/Betonbauwerke: rote Pfähle
- Strassenränder: blaue Pfähle
- Dammfuss: grüne Pfähle
- Dammkrone: gelbe Pfähle

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 24. August 2018 2-2
Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern

Beschleunigtes Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Wasserunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinden Kiesen und Oppligen

Wasserbauträger: Wasserbauverband Chisenbach, Niesenstrasse 7, 3510 Konolfingen.

Gewässer: Chise (458)

Ort: Bachmätteli

Koordinaten: 2.611.440/1.185.375 bis 2.611.260/1.185.320.

Vorhaben: WBB Chise Bachmätteli Kiesen.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG
- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Geschützte Einzelbäume Baureglement Kiesen Artikel 60

Auflage- und Einsprachefrist: 6. September 2018 bis 17. September 2018.

Auflage- und Einsprachestellen:

- Gemeindeverwaltung Kiesen, Bahnhofstrasse 10, 3629 Kiesen
- Gemeindeverwaltung Oppligen, Dorfplatz 1, 3629 Oppligen

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, 24. August 2018 2-1
Oberingenieurkreis II
Tiefbauamt des Kantons Bern

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Gemäss Artikel 554 ZGB in Verbindung mit Artikel 6 EG zum ZGB werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Frist bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen.

Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftung abgelehnt.

Erbfall **Gurtner**, Hans Peter, geboren am 17. Juni 1952, von Biglen, wohnhaft gewesen Brandholzweg 34 in 3262 Suberg, verstorben am 16. November 2017, und Erbfall **Gurtner**, Beatrice, geboren am 12. April 1956, von Biglen, wohnhaft gewesen Brandholzweg 34 in 3262 Suberg.

Eingabefrist bis und mit 31. Oktober 2018.

Anmeldestelle:
Bernhard A. Leuenberger
Fürsprecher und Notar
Bahnhofstrasse 15
3250 Lyss

Lyss, 16. August 2018 3-2

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Erbenruf (Erbchaftseröffnung)

Büchert, Roland Gustav, geboren am 28. April 1943, deutscher Staatsangehöriger, ledig, Sohn des Gustav Büchert und der Rosa Benaburger, wohnhaft gewesen Schürlistrasse 34, 2563 Ipsach, gestorben am 23. Mai 2017.

An die unbekannteten gesetzlichen Erben des Verstorbenen sowie allenfalls andere unbekanntete Personen, welche auf die Erbschaft Anspruch erheben, ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB.

Die aufgerufenen Personen werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes bei der Notarin zu melden. Dieser Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an die Notarin zu richten.

Aufgerufen, sich zum Erbgang zu melden, werden insbesondere die Nachkommen der verstorbenen Schwester des Erblassers, nämlich Herbert Vogel, und Edi Vogel (Eduard).

2560 Nidau, 23. August 2018 3-2
Die Beauftragte: Sibel Demir, Notarin
Hauptstrasse 54, Postfach, 2560 Nidau

Letztwillige Verfügungen/Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekannteten Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Cornioley, *Denise* Renée, Tochter des Willy Gustave und der Bertha geb. Fankhauser, ledig, geboren am 8. Mai 1948, von Aigle VD, wohnhaft gewesen Spitalackerstrasse 63, 3013 Bern, gestorben am 26. Juni 2018.

Letztwillige Verfügung vom 16. Dezember 1990, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 18. Juli 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 29. August 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Dufey-Jauch, Luise Lina Margarethe, von Oron VD, geboren am 19. Dezember 1932, wohnhaft gewesen in 3800 Interlaken, mit Aufenthalt im Zentrum Artos, Alpenstrasse 45, 3800 Interlaken, ist am 25. Mai 2018 in Interlaken verstorben.

Die Erblasserin hinterliess ein Testament mit Nachtrag vom 20. Dezember 1986. Die gesetzliche Erbfolge wurde aufgehoben. Für gesetzliche Erben unbekannteten Aufenthaltes gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Dieses Testament mit Nachtrag liegt den gesetzlichen Erben beim Notariat Hirni und Frieden, Marktstrasse 30, 3800 Interlaken, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation bei der beauftragten Notarin Caroline Frieden Di Luca, Marktstrasse 30, 3800 Interlaken, schriftlich zu erheben. Erfolgen innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprachen, so wird dem eingesetzten Erben die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt.

Interlaken, 22. August 2018 3-2
Die Beauftragte: Caroline Frieden Di Luca, Notarin

Fankhauser, Hans, geboren am 13. Juni 1922, Sohn des Adolf und der Marie Fankhauser, von Trub, ledig, wohnhaft gewesen Dorf 102, 3417 Rüegsau, mit Aufenthalt im Dienstbotenheim Oeschberg, Bern-Zürichstrasse 7, 3425 Koppigen, verstorben am 19. Juni 2018.

Letztwillige Verfügung vom 7. Juni 2005, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 20. August 2018 durch Notarin Marianne Haldimann, Sumiswald.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Landnotariat und Advokatur, Marianne Haldimann, Notarin, Grünenstrasse 6, Postfach 38, 3454 Sumiswald, schriftlich einzureichen.

Sumiswald, 20. August 2018 3-2
Marianne Haldimann, Notarin

Kradolfer geb. Fahrni, Marie, Tochter des Eduard und der Anna geb. Diebold, Witwe des Kurt, geboren am 15. April 1920, von Schönholzerswilen TG, wohnhaft gewesen in 3012 Bern, Ahornweg 6, Domicil Ahornweg, verstorben am 12. August 2018.

Letztwillige Verfügung vom 14. Januar 2012, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 22. August 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 5. September 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Marchand geb. Wyss, Dora, Tochter des Ernst und der Margaritha Wyss-Weber, geboren am 14. Februar 1940, verwitwet, wohnhaft gewesen Berschelstrasse 7, 3780 Gstaad, ist am 12. Juli 2018 verstorben.

Eigenhändige letztwillige Verfügung vom 15. Juni 2016. Für gesetzliche Erben gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Auflage bei Notar Niklaus Würsten, Suterstrasse 8, 3780 Gstaad.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation beim beauftragten Notar schriftlich einzureichen.

Der Beauftragte: 3-3
Niklaus Würsten, Notar

Müller, Claire (Klara), geboren am 25. Februar 1919, von Waldkirch SG, wohnhaft gewesen in 2502 Biel/Bienne, Unterer Quai 45, verstorben am 15. August 2018 in Biel/Bienne.

Die Verstorbene hat am 5. April 2016 eine letztwillige Verfügung abgeschlossen, worin die gesetzliche Erbfolge aufgehoben wurde. Die Verfügung liegt beim beauftragten Notar Daniel Graf, Bahnhofstrasse 14, 2502 Biel/Bienne, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation/schriftlich beim unterzeichnenden Notar einzureichen.

Biel/Bienne, 22. August 2018 3-3
Die Eröffnungsbehörde: Daniel Graf, Notar

Ritter, Herbert, geboren am 24. Oktober 1929, von Hasle bei Burgdorf BE, verwitwet, wohnhaft gewesen in 3303 Jegenstorf, Solothurnstrasse 76, verstorben am 17. Juni 2018.

Letztwillige Verfügungen vom 2. März 2017 sowie 26. Dezember 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 22. August 2018 durch Notar Hans Brunner.

Auflage im Notariat Hans Brunner, Bernstrasse 19, 3303 Jegenstorf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim Notar einzureichen.

Jegenstorf, 22. August 2018 3-2
Hans Brunner, Notar

Russo, Antonio, Sohn des Francesco und der Oronza geb. Zocco, Ehemann der Cosima geb. Negro, geboren am 18. November 1936, Staatsangehöriger von Italien, wohnhaft gewesen Wachtelweg 17, 3012 Bern, verstorben am 30. Juli 2018.

Letztwillige Verfügung vom 7. Februar 2018 mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 15. August 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 22. August 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Sas geb. Geszler Györgyi Rozalia, geboren am 30. Dezember 1933, von Köniz BE, Witwe des Geza Sas, Tochter des Antal und Gizella Geszler geb. György, wohnhaft gewesen Föhrenweg 58, 3095 Spiegel bei Bern, Gemeinde Köniz, gestorben am 4. August 2018 in Bern BE.

Die letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, wurde am 22. August 2018 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 22. August 2018 3-2
Testamentsdienst Köniz

Sidler geb. Chies, Katharina, Tochter des Giacomo und der Maria geb. Pini, Witwe des Jost Josef, geboren am 18. April 1922, von Adligenswil LU, wohnhaft gewesen Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, Zentrum Schönberg, verstorben am 8. August 2018 (vor Heirat italienische Staatsangehörige).

Letztwillige Verfügung vom 20. März 2015 (in Kopie vorliegend) eröffnet am 29. August 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 5. September 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Stauffer, *Roland* André, geboren am 15. Juli 1933, von Eggwil BE, ledig, wohnhaft gewesen in Sri Lanka, 391/19, Temple Road, Ganahena, Unawatuna (Southern Province), ist am 4. Februar 2018 verstorben.

Letztwillige Verfügung vom 24. September 1999 (inklusive Nachtrag vom 22. März 2006), mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 29. August 2018 durch Notar Jonas Rieder.

Auflage im Notariat Iseli, Notar Jonas Rieder, Bahnhofplatz 3, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim Notar einzureichen.

Bern, den 29. August 2018 3-1
Jonas Rieder, Notar

Zulliger, Ursula Helena, geboren am 2. Januar 1941, von Madiswil BE, ledig, Tochter des Ernst Paul und der Helena Zulliger geb. Thomi, wohnhaft gewesen in 2502 Biel/Bienne, Murtenstrasse 41, ist am 1. Juli 2018 in Bern gestorben.

Testament vom 17. Juni 2018, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 14. August 2018 durch Rudolf Meier, Rechtsanwalt und Notar, Biel/Bienne.

Für die gesetzlichen Erben gilt diese Publikation als Eröffnung nach Massgabe von Artikel 558 ZGB.

Auflage bei Rudolf Meier, Rechtsanwalt und Notar, Jurastrasse 15, 2502 Biel/Bienne.

Einsprachen sind innert Monatsfrist seit der dritten Publikation beim beauftragten Notar schriftlich einzureichen. 3-3

Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Folgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Bosshard geb. Müller, Rosa Anna, geboren am 24. Dezember 1917, des Xaver und der Elise Sophie geb. Bollmann, von Zürich, verwitwet seit 30. Juni 1989 von Gottlieb Bosshard, wohnhaft gewesen in 3027 Bern, Waldmannstrasse 45C16, gestorben am 2. August 2018 in Bern.

Die Verstorbene hat am 29. April 1988 zusammen mit ihrem vorverstorbenen Ehemann Gottlieb Bosshard, geboren am 7. April 1914, von Zürich, einen Erbvertrag abgeschlossen, worin die gesetzliche Erbfolge aufgehoben wurde.

Der Erbvertrag liegt beim beauftragten Notar Theodor Blum, Brünnenstrasse 126, 3018 Bern, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation beim beauftragten Notar einzureichen.

Bern, 22. August 2018 3-3
Der beauftragte Notar: Theodor Blum

Schneeberger, Adelheid Clara, Tochter des Ernst Hermann und der Klara Schneeberger geb. Schmid, geboren am 9. August 1925, von Ochlenberg BE, ledig, wohnhaft gewesen in 3360 Herzogenbuchsee, Bernstrasse 45, verstorben am 22. Juni 2018 in Herogenbuchsee BE.

Die Verstorbene hat vollständig über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt. Da nicht alle gesetzlichen Erben bekannt sind, wird ihnen auf diesem Wege von der öffentlich beurkundeten letztwilligen Verfügung Kenntnis gegeben. Die gesetzlichen Erben haben das Recht, gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung bei Notar Christoph Fankhauser, Fabrikstrasse 6, 3360 Herogenbuchsee, Einsicht in die öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung der Erblasserin zu nehmen und eine Kopie zu verlangen.

Die von der Erblasserin eingesetzten Erben werden als Erben anerkannt, sofern dagegen von den gesetzlichen Erben nicht innert Monatsfrist ab der dritten Publikation dieser Bekanntmachung Einsprache im Sinne von Artikel 559 ZGB erhoben wird.

Einsprachen sind an den beauftragten Notar zu richten.

Herzogenbuchsee, 20. August 2018 3-2
Christoph Fankhauser, Notar und Fürsprecher

Ehevertrag und Erbvertrag, Eröffnung

Die hiernach genannte Person hat einen Ehe- und Erbvertrag hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt die hiernach folgende Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundene Verfügung Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Zuberbühler geb. Fuchs, Anna, geboren am 4. Mai 1927, von Schwellbrunn AR, verwitwet, wohnhaft gewesen Pleerweg 47, 3400 Burgdorf, mit Aufenthalt im Zentrum Schönberg in Bern, verstorben am 3. März 2018.

Ehe- und Erbvertrag zwischen den Ehegatten Anna und Willy Zuberbühler-Fuchs vom 9. März 2003 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage bei Notar Peter G. Augsburger, Gurnigelstrasse 1, 3132 Riggisberg, Telefon 031 809 00 02.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Peter G. Augsburger, Gurnigelstrasse 1, 3132 Riggisberg.

Riggisberg, 13. August 2018 3-3
Der Beauftragte: Peter G. Augsburger, Notar

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Busse

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland*

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 27. August 2018 in Freiheitsentzug umgewandelt. Der Entscheid lautet wie folgt:

1. **Dragomir Santer-Andrei**, geboren am 17. April 2002, von Rumänien, Strafbefehl vom 14. Mai 2018, Busse Fr. 150.–, wird mit Nachentscheid vom 27. August 2018 in einen Freiheitsentzug von zwei Tagen umgewandelt (BM-18-0482).
2. Die Verfahrenskosten von Total Fr. 75.– (Fr. 25.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Dragomir Santer-Andrei zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Der leitende Jugendanwalt: N. Santabarbara Küng

Vollstreckung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Glanzmann, Anja, geboren am 13. Mai 1993, von Hasle bei Burgdorf, unbekanntes Aufenthaltsort, wird Folgendes mitgeteilt:

Die mit Strafbefehl BM 17 30987 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 18. September 2017 auferlegte Busse von Fr. 200.– wird vollstreckt (Art. 107 Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 36 Bst. c StGB und Art. 363 ff. StPO). Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen. Die Verfahrenskosten von Fr. 100.– werden Anja Glanzmann auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von zehn Tagen ab Publikation Einsprache erhoben werden.

Der Staatsanwalt: S. Gilg

Bedingte Geldstrafe

Nichtwiderruf

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Eberhard, Roger, geboren am 4. Juli 1973, von Jegenstorf und Steffisburg, unbekanntes Aufenthaltsort, wird Folgendes mitgeteilt:

Der mit Strafbefehl BM 17 20370 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 12. Juni 2017 gewährte bedingte Vollzug der Geldstrafe wird nicht widerrufen (Art. 46 StGB in Verbindung mit Art. 363 ff. StPO). Die Verfahrenskosten von Fr. 150.– werden Roger Eberhard auferlegt. (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Der Staatsanwalt: R. Kerner

Widerruf

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Shaafi Abdi Mahamed Qeys, geboren am 1. Januar 1996 von Äthiopien, unbekanntes Aufenthaltsort, wird Folgendes mitgeteilt:

Der mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 10. Oktober 2017 gewährte bedingte Vollzug wird widerrufen (Art. 46/1 Satz 1 StGB). Die Geldstrafe von 72 Tagessätzen zu Fr. 30.–, ausmachend Fr. 2160.–, wird widerrufen und vollziehbar erklärt.

Die Verfahrenskosten von Fr. 100.– werden Shaafi Abdi Mahamed Qeys auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Die Staatsanwältin: Y. Leuthold

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltsort wird hiemit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der

aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wählende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Breibungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen.

Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Sträjeriu, Ion, geboren am 13. Oktober 1978, von Rumänien, unbekanntes Aufenthaltsort, wird Folgendes mitgeteilt:

1. Ion Sträjeriu wird wegen Diebstahl schuldig erklärt.
2. Ion Sträjeriu wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 600.–, unter Anrechnung von einem Tag Polizeihaft. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.
3. Ion Sträjeriu wird zudem mit einer Verbindungsbusse von Fr. 150.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von fünf Tagen.
4. Betreffend die erhobenen biometrischen erkenntnisdienlichen Daten (Dakty, Foto, Signalement) sowie das DNA-Profil wird die Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt.
5. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 650.– werden Ion Sträjeriu auferlegt.

Einsprachefrist: Zehn Tage.

Der Staatsanwalt: S. Flückiger

Bedingter Strafvollzug

Nichtwiderruf

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Cosmitatou Andro, geboren am 13. März 1989 bzw. Hassan Mohamed, geboren am 20. Oktober 1991, unbekanntes Aufenthaltsort, wird Folgendes mitgeteilt:

Der mit Strafbefehl (F-5/2018/06666) der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Zürich, vom 23. Februar 2018 gewährte bedingte Vollzug wird nicht widerrufen. Cosmitatou Andro, geboren am 13. März 1989,

bzw. Hassan Mohamed, geboren am 20. Oktober 1991, wird verwarnt.

Die Verfahrenskosten von Fr. 100.– werden Cosmitatou Andro bzw. Hassan Mohamed auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Der Staatsanwalt: Y. Leuthold

Steuerrekurskommission

Urteileröffnung

Helper, Wilbur, ohne Zustelladresse oder Vertreter in der Schweiz, wird mitgeteilt, dass die Steuerrekurskommission des Kantons Bern am 23. August 2018 folgenden Entscheid gefällt hat:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
3. Es werden keine Verfahrenskosten gesprochen.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Gegen den Entscheid betreffend die kantonalen Steuern kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtschrift hat insbesondere das Rechtsbegehren und die Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Gegen den Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 145 DBG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtschrift hat insbesondere das Rechtsbegehren und die Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Wird beim Verwaltungsgericht für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer Beschwerde erhoben, können diese, soweit den gleichen Gegenstand betreffend, in einer gemeinsamen Rechtschrift eingereicht werden. Sie hat insbesondere die jeweiligen Rechtsbegehren sowie die Begründungen zu enthalten.

Eine vollständige Ausfertigung des Entscheids ist zuzuhenden des Rekurrenten beim Sekretariat der Steuerrekurskommission des Kantons Bern, Sägemattstrasse 2, 3097 Liebfeld, hinterlegt.

Liebfeld, 23. August 2018

Der Präsident der Steuerrekurskommission
des Kantons Bern: Kästli

Walz, Hansjörg, ohne Zustelladresse oder Vertreter in der Schweiz, wird mitgeteilt, dass die Steuerrekurskommission des Kantons Bern am 23. August 2018 folgenden Entscheid gefällt hat:

1. Der Rekurs wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Die Beschwerde wird als gegenstandslos abgeschrieben.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Gegen den Entscheid betreffend die kantonalen Steuern kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung

nung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das Rechtsbegehren und die Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Gegen den Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 145 DBG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BSTV; BSG 668.11]). Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das Rechtsbegehren und die Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Wird beim Verwaltungsgericht für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer Beschwerde erhoben, können diese, soweit den gleichen Gegenstand betreffend, in einer gemeinsamen Rechtsschrift eingereicht werden. Sie hat insbesondere die jeweiligen Rechtsbegehren sowie die Begründungen zu enthalten.

Eine vollständige Ausfertigung des Entscheids ist zuhanden des Rekurrenten beim Sekretariat der Steuerrekurskommission des Kantons Bern, Sägemattstrasse 2, 3097 Liebefeld, hinterlegt.

Liebefeld, 23. August 2018

Die Vizepräsidentin der Steuerrekurskommission des Kantons Bern: Nanzer

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Einwohnergemeinde Wohlen, vertreten durch die Regionalen Sozialen Dienste, Hauptstrasse 26, 3033 Wohlen bei Bern, Gesuchstellerin, gegen **Lötscher**, René, geboren am 2. Mai 1973, wohnhaft Feld 22, 3045 Meikirch, Gesuchsgegner, betreffend Anweisung an Schuldner ZGB 291 (Kinderalimente).

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Der/die jeweilige Arbeitgeber/in bzw. die Arbeitslosenkasse von René Lötscher, geboren am 2. Mai 1973, zurzeit die Smart Jobs AG, Bielstrasse 25, 3250 Lyss, wird angewiesen, sofort nach Erhalt dieses Entscheides von den Leistungen an René Lötscher direkt und monatlich den Betrag von Fr. 800.– zuzüglich allfälliger Ausbildungs- und Familienzulagen an die Regionalen Sozialen Dienste Wohlen, PC-Konto Nr. 30-1399-1, zu überweisen.

Diese Anweisung hat Gültigkeit bis zum ausdrücklichen Widerruf. Nichtbeachtung der Anweisung kann Doppelzahlung zur Folge haben.

2. Soweit weitergehend wird das Gesuch abgewiesen.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 600.– (inklusive Publikationskosten), werden dem Gesuchsgegner zur Bezahlung auferlegt und im Umfang von Fr. 300.– mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss verrechnet. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin Fr. 300.– für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen. Fr. 300.– werden dem Gesuchsgegner mit separater Post in Rechnung gestellt.
4. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.
5. Schriftlich zu eröffnen:
 - der Gesuchstellerin
 - auszugsweise (Ziff. 1) der Arbeitgeberin, nach Ablauf der RechtsmittelfristEdiktal zu eröffnen:
 - dem Gesuchsgegner

Der Gerichtspräsident: Corti

Zivilverfahren Berner Kantonalbank AG, handelnd durch Berner Kantonalbank AG, Rechtsdienst, Frau Caroline Jenni-Arnold und Herr Dominic Quiel, Bundesplatz 8, 3011 Bern, Gesuchstellerin, gegen **Badertscher**, Kevin, Alte Bernstrasse 6, 3082 Schloszwil, Gesuchsgegner, betreffend Gesuch um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung. Verfahren rechtshängig seit 17. Mai 2018.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Das Gesuch um provisorische Rechtsöffnung wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 900.– (inklusive Publikationskosten), werden der Gesuchstellerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Vorschuss verrechnet.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - den Parteien

Konkurserkennnis im Verfahren KPT Krankenkasse AG, Postfach, 3001 Bern, Referenz 1341758/387'955/SAL, Gläubigerin/Gesuchstellerin, gegen **Hakobyan**, Irina, unbekanntes Aufenthalts, Inhaberin der Einzelfirma «Gulinyan Irina» (gelöscht seit 21. Dezember 2017), Schuldnerin/Gesuchsgegnerin.

Der Konkursrichter entscheidet:

1. Über Irina Hakobyan, vgt., wird mit Wirkung ab Dienstag, 28. August 2018, 13 Uhr, gestützt auf Artikel 171 SchKG der Konkurs eröffnet.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 900.– (inklusive Publikationskosten) werden der Schuldnerin/Gesuchsgegnerin auferlegt. Die verbleibende Kostensicherheit von Fr. 2000.– ist dem Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung: Der vorliegende Entscheid kann innert zehn Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden (Art. 174 SchKG in Verbindung mit Art. 319 ff. ZPO). Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht.

Die Beschwerde ist in Papierform in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei oder elektronisch in einer anerkannten Form einzureichen. Sie ist zu unterzeichnen (Art. 130 und 131 ZPO). Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 3 ZPO).

Die Beschwerdeschrift hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. Die Parteien können neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind. Das Obergericht kann die Konkursöffnung aufheben, wenn eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorliegt (Art. 320 ZPO) oder wenn der Schuldner

- A) seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (z.B. indem er mittels einer kommentierten Schuldnerinformation des Betriebsamtes dartut, wie er seine Schulden abzubauen und seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen gedenkt) und
- B) durch Urkunden beweist, dass inzwischen

1. die Schuld, samt Zinsen und Kosten (einschliesslich derjenigen des Konkursgerichts und des Konkursamtes, sowie die Gerichts- und Parteikosten eines allfälligen Rechtsöffnungsverfahrens) getilgt ist;

2. der geschuldete Betrag gemäss Ziffer 1 beim Obergericht zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist; oder
3. die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet.

Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht. Der Aufschub der Vollstreckung kann beim Obergericht beantragt werden (Art. 325 ZPO).

Der Gerichtspräsident: Zwahlen

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Notification du dispositif de décisions en matière civile
Les décisions civiles suivantes sont notifiées, sous la forme d'un dispositif, aux parties de domicile inconnu, conformément à l'article 141 CPC. Sur la base de l'article 239 alinéa 2 CPC, une motivation écrite, avec indication des voies de droit, peut être demandée à l'autorité judiciaire compétente, dans les dix jours à compter de la publication. Si aucune demande n'est formée dans ce délai, les parties sont considérées avoir renoncé à l'appel ou au recours.

Dans la procédure en divorce sur requête unilatérale liée entre Duane De Jesús Mota Xiomara, née le 9 décembre 1969, de Zurich, Dachslernstrasse 91, 8048 Zurich, représentée par Me Willy Lanz, rue de l'Hôpital 12, case postale 96, 2501 Biel/Bienne, demanderesse, et **De Jesús Mota Mario Julio**, né le 11 mai 1977, pays d'origine République Dominicaine, Urbanización Las Orquideas, Calle Bletia 5, DO-22000 La Romana, défendeur.

La Présidente décide:

1. Le divorce du mariage contracté entre les parties le 16 décembre 2010 par-devant l'Office de l'état civil de Santo Domingo Este, République Dominicaine, est prononcé sur requête unilatérale en application de l'article 114 CC.
2. L'autorité parentale et la garde sur l'enfant – Neliana, née le 16 décembre 2008 sont attribuées à sa mère.
3. Le droit de visite de Mario Julio De Jesús Mota sur son enfant s'exercera à raison de la moitié des vacances scolaires, avec un préavis de deux mois. Les éventuels frais de transports liés à l'exercice du droit de visite sont à la charge de Mario Julio De Jesús Mota.
4. Mario Julio De Jesús Mota est condamné à verser, mensuellement et d'avance, pour son enfant, dès l'entrée en force de la décision de divorce et jusqu'à la majorité, une contribution d'entretien de Fr. 400.– (les art. 276 al. 3, 277 al. 2 et 286 al. 2 et 3 CC sont réservés).
Mario Julio De Jesús Mota doit continuer à verser cette contribution de Fr. 400.– au-delà de la majorité, conformément à l'article 277 alinéa 2 CC, jusqu'à la fin de la première formation de l'enfant achevée dans les délais normaux.
L'allocation familiale n'est pas comprise dans le montant de la contribution d'entretien et est due en plus dans la mesure où Mario Julio De Jesús Mota y a droit et qu'elle n'est pas perçue par Xiomara Duane De Jesús Mota.
Il est constaté que la contribution d'entretien ne permet pas de couvrir l'entretien convenable de l'enfant. Le découvert se monte à Fr. 600.– (besoins de base).
5. En application de l'art. 52^{bis} RAVS, la totalité de la bonification pour tâches éducatives est attribuée à Xiomara Duane De Jesús Mota.
6. Il est constaté que Mario Julio De Jesús Mota n'est pas en mesure de verser à Xiomara Duane De Jesús Mota une contribution d'entretien au sens de l'article 125 CC. L'article 129 alinéa 3 CC est réservé.
7. La contribution d'entretien selon chiffre 4 ci-dessus a été fixée en fonction des éléments suivants: Revenu mensuels nets, y compris 13e salaire, mais sans allocation(s) pour enfant(s) de Mario Julio De Jesús Mota: Fr. 3800.– (revenu hypothétique) de Xiomara Duane De Jesús Mota: Fr. 0.– Les parties ne disposent d'aucune fortune notable.
8. La contribution d'entretien sera indexée à l'indice suisse des prix à la consommation (IPC), selon la formule suivante:
$$\frac{\text{contribution d'entretien initiale} \times \text{nouvel indice}}{\text{indice de base}}$$

L'indexation aura lieu le 1er janvier de chaque année, la première fois le 1er janvier 2020. L'indice de base est celui du mois de juillet 2018 (101.8 points, calculés sur la base de l'indice de référence du mois de décembre 2015 = 100 points), le nouvel indice étant celui du mois de novembre qui précède l'indexation.

La contribution d'entretien ne sera cependant indexée que si et dans la mesure où le revenu de Mario Julio De Jesús Mota aura également été adapté au renchérissement du coût de la vie, la preuve de la non-indexation incombant à ce dernier.

- Il est ordonné à la Fondation institution supplétive LPP, case postale, 8050 Zurich, de transférer un montant de Fr. 361.70 de la prestation de sortie de Mario Julio De Jesús Mota (compte n° 17-0172-467-6) à la Zürcher Kantonalbank, Freizügigkeitsstiftung, case postale, 8010 Zurich en faveur de Xiomara Duane De Jesús Mota (compte n° 516'256), conformément à l'art. 123 CC.
- Les parties restent propriétaires des objets ainsi que des titres actuellement en leur possession et répondent personnellement de leurs dettes. Ainsi, le régime matrimonial des parties est liquidé.
- Les frais judiciaires, fixés à Fr. 2296.75, sont partagés par moitié entre les parties. Les dispositions sur l'assistance judiciaire sont réservées.
- Les dépens des parties sont compensés entre elles. Les dispositions sur l'assistance judiciaire sont réservées.
- La rémunération de Me Willy Lanz a été établie selon note d'honoraires fournie.
- Dès qu'elle est en mesure de le faire, Xiomara Duane De Jesús Mota est tenue de rembourser d'une part au canton de Berne les frais judiciaires mis à sa charge et la rémunération allouée pour le mandat d'office, d'autre part à Me Willy Lanz la différence entre cette rémunération et les honoraires que celui-ci aurait touchés comme mandataire privé (art. 123 al. 1 CPC).
- Notifié et motivé oralement. Il est donné connaissance des voies de recours mentionnées ci-après.
A notifier par écrit:
– aux parties
– en extrait à l'institution de prévoyance professionnelle, après l'entrée en force de chose jugée de la décision

La Présidente: Würsten

Regionalgericht Oberland

de Jesus Braz, David José, geboren am 28. Februar 1973, von Portugal, wohnhaft Bairro da boa hora N° 44 in PT-8500 Portimão, wird als Beklagter in Sachen Ehescheidungsklage der Renata Grandi de Jesus Braz, Klägerin, nachstehender Entscheid vom 28. August 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Die zwischen den Parteien am 14. Oktober 2005 vor dem Zivilstandsamt Thun BE geschlossene Ehe wird in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.
- Das gemeinsame Kind Davide, geboren am 13. November 2005, wird unter die alleinige Sorge von Renata Grandi de Jesus Braz gestellt, mit Obhut und Wohnsitz bei Renata Grandi de Jesus Braz.
- Der persönliche Verkehr von David José de Jesus Braz mit dem Kind Davide wird wie folgt geregelt:
– David José de Jesus Braz hat das Recht und die Pflicht, jedes Mal, wenn er sich in der Schweiz aufhält, das Kind Davide zu besuchen, wobei der Besuch mindestens einen Monat im Voraus anzumelden ist
– David José de Jesus Braz hat ferner das Recht, das Kind Davide mindestens einmal pro Woche über die elektronischen Medien zu kontaktieren (Telefon, Skype, WhatsApp usw.)
- Es wird festgestellt, dass David José de Jesus Braz gegenüber dem Kind Davide grundsätzlich unterhaltspflichtig ist. David José de Jesus Braz ist jedoch aufgrund seiner aktuellen finanziellen Verhältnisse zurzeit nicht in der Lage, für das Kind Davide Unterhaltsbeiträge zu leisten. Dabei wird festgestellt, dass der gebührende Unterhalt (nur Barunterhalt ist geschuldet) von Davide monatlich Fr. 820.– beträgt.

5. Gestützt auf Artikel 52^{abis} AHV wird die ganze Erziehungsgutschrift Renata Grandi de Jesus Braz angerechnet.

- Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien keine nachehelichen Unterhaltspflichten bestehen.
- Ein Ausgleich der während der Ehe erworbenen Guthaben aus beruflicher Vorsorge gemäss BVG, sei es durch Teilung der erworbenen Austrittsleistungen und/oder Leistung einer angemessenen Entschädigung, wird verweigert.
- Die eheliche Liegenschaft in Portimão, Portugal (Portimão -Nr. 8363/20030730 Matrizz P 16 942, Quinta Jardim do Amparo, Lotte 3, 1. Esq. D), wird Renata Grandi de Jesus Braz zu Alleineigentum zugewiesen. Dabei wird festgestellt, dass diese Liegenschaft mit Eigenmitteln von Renata Grandi de Jesus Braz (Eigengut sowie Vorsorgegelder) nebst einer Hypothek finanziert worden ist. David José de Jesus Braz steht aus der Liegenschaftszuweisung keine Ausgleichszahlung zu. Im Übrigen behält jeder Partei die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden. Mit dem Vollzug der vorstehenden Regelung sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.
- Soweit weitergehend oder anders lautend werden die Parteienanträge abgewiesen.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 4400.–, werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt und mit den bereits geleisteten Vorschüssen (Fr. 2750.–) verrechnet. Gemäss Bewilligung vom 2. August 2018 hat Renata Grandi de Jesus Braz noch drei Zahlungen à Fr. 550.– an die Gerichtskasse zu leisten. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, betragen die reduzierten Gerichtskosten Fr. 3300.–; sollte für diesen Fall Renata Grandi de Jesus Braz bereits mehr als Fr. 3300.– an die Gerichtskasse geleistet haben, ist ihr der Differenzbetrag zurückzuerstatten. David José de Jesus Braz hat Renata Grandi de Jesus Braz Fr. 2200.– (ohne schriftliche Begründung Fr. 1650.–) für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.
- Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten selbst.
- Der Klägerin mündlich eröffnet durch Aushändigung des Dispositivs, dem Beklagten in gesetzlicher Weise mit Publikation zu eröffnen.
- Schriftlich mitzuteilen (auszugsweise, nach Rechtskraft):
– Zivilstandsamt Oberland West
– KESB Thun
– Einwohnergemeinde Thun
Rechtsmittelfrist: Zehn Tage.
Der Gerichtspräsident: Zbinden

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Bolliger-Mandrychenko, Nadiya, geboren am 12. März 1981, von der Ukraine, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagte in Sachen Ehescheidungsklage des Christian Manuel Bolliger, Kläger, nachstehender Entscheid vom 30. August 2018, zur Kenntnis gebracht:

- Die zwischen den Parteien am 21. November 2007 vor dem Zivilstandsamt Burgdorf BE geschlossene Ehe wird auf Begehren von Christian Manuel Bolliger in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.
- Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien keine Unterhaltspflichten gemäss Artikel 125 ZGB bestehen.
- Die Teilung der Austrittsleistungen wird gestützt auf Artikel 124b Absatz 2 ZGB verweigert.
- Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 4100.–, werden Christian Manuel Bolliger auferlegt. Ohne schriftliche Begründung reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 1000.– und belaufen sich somit auf Fr. 3100.–.

Es wird festgestellt, dass Christian Manuel Bolliger einen Kostenvorschuss von Fr. 2100.– geleistet hat. Wird keine Begründung des Entscheids verlangt, hat Christian Manuel Bolliger noch einen Betrag von Fr. 1000.–, andernfalls Fr. 2000.– nachzubezahlen.

6. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.

Der Gerichtspräsident: Hofer

Eröffnung von begründeten Entscheiden in Zivilsachen

Die nachstehenden Zivilentscheide sind mit einer Begründung versehen und werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Die Frist zur Anfechtung der Entscheide beginnt ab Publikationsdatum zu laufen. Die Länge der Frist ist bei der jeweiligen Entscheidungspublikation (untenstehend) separat angegeben. Die Begründung sowie die vollständige Rechtsmittelbelehrung können nach vorgängiger telefonischer Anmeldung beim zuständigen Gericht eingesehen werden.

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Die konkursamtliche Liquidation des Nachlasses von **Herrmann-Zürcher**, Hermine, geboren am 12. Mai 1922, von Langnau im Emmental BE, verstorben am 27. Dezember 2017 in Koppigen, wohnhaft gewesen in Koppigen, Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus, wird zufolge Erbschaftsantritts des erbberechtigten Hans-Ulrich Herrmann und ausreichender Deckung der Kosten des Konkursverfahrens durch die saldierten Guthaben eingestellt.

Rechtsmittelfrist: Zehn Tage.

Der Gerichtspräsident: Urech

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 6327, 3000 Bern 8, Referenz 7371/2018/ABH, Gesuchstellerin, gegen **m4f GmbH**, Effingerstrasse 19, 3011 Bern, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

- Das Gesuch vom 22. August 2018 ist samt Beilagen am 23. August 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 22. August 2018 eingetreten.
- Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben.
Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzureichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.
- Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu behebernder Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.

- Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu behobender Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich angedroht.
- Die Beilagen zum Gesuch können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.

Die Gerichtspräsidentin: Mühlethaler

Omanovic Sanel, vormals wohnhaft Solothurnstrasse 53 in 4710 Balsthal, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Persönlichkeitsschutz und unentgeltliche Rechtspflege der Mitrovic Biljana, Gesuchstellerin, nachstehendes Gesuch vom 16. August 2018 und die Verfügung vom 16. August 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Das Gesuch um Erlass einer vorsorglichen Massnahme mit Antrag auf superprovisorische Anordnung und integriertem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 16. August 2018 ist am 16. August 2018 dem Regionalgericht Bern-Mittelland überbracht worden.
- Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 16. August 2018 eingetreten.
- Der Antrag auf Erlass superprovisorischer Massnahmen wird wie folgt gutgeheissen:
Dem Gesuchsgegner wird unter Androhung der Straffolgen nach Artikel 292 StGB im Widerhandlungsfall (Busse bis zu Fr. 10 000.–) verboten:
 - sich dem Wohnort der Gesuchstellerin an der Tiefenastrasse 88a in 3004 Bern auf eine Distanz von weniger als 100 Metern anzunähern;
 - sich der Gesuchstellerin auf eine Distanz von weniger als 100 Metern anzunähern;
 - mit der Gesuchstellerin auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg oder über Dritte Kontakt aufzunehmen.
 Ausgenommen sind behördlich angeordnete Kontakte zur gemeinsamen Tochter Natalija. Artikel 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.
Soweit weitergehend wird der Antrag auf Erlass einer superprovisorischen Massnahme abgewiesen.
- Diese Verfügung ist sofort vollstreckbar und bleibt bis zum Entscheid über das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen in Kraft.
- Die von der Gesuchstellerin eingereichten Unterlagen stehen dem Gesuchsgegner nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 635 46 18) zur Einsichtnahme am Empfang der Zivilabteilung, Efingerstrasse 34, 3008 Bern, zur Verfügung.
- Dem Gesuchsgegner wird eine Frist von zehn Tagen ab Erhalt dieser Verfügung angesetzt, um sich schriftlich zum Gesuch um vorsorgliche Massnahmen sowie zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu äussern. Die Stellungnahme zu den Gesuchen und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

- Die Kosten der vorliegenden Verfügung werden auf Fr. 400.– festgesetzt und zur Hauptsache geschlagen.
- [...].
- [...].

Der Gerichtspräsident: Poggio

Sarantinos Ioannis, vormals wohnhaft Länggassstrasse 40 in 3012 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen vorsorgliche

Massnahmen der Isabelle Krenn, Gesuchstellerin, die Verfügung vom 30. August 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Das Gesuch um eine dritte Fristerstreckung vom 28. August 2018 von Rechtsanwalt Gärtl ist am 29. August 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen. Ein Doppel davon wird der gesuchstellenden Partei zugestellt.
- Das Gesuch um eine dritte Fristerstreckung wird abgewiesen und der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Notfrist bis am 10. September 2018 angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
- [...].

Die Gerichtspräsidentin: Sanwald

Zivilverfahren Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 6327, 3000 Bern 8, Referenz 3740/2018/ABH, Gesuchstellerin, gegen **CasaNorm AG**, Waldeckstrasse 28, 3072 Ostermundigen, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident verfügt:

- Das Gesuch vom 15. August 2018 ist am 16. August 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist am 15. August 2018 eingetreten.
- Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben.
Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzureichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.
- Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu behobender Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.
- Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu behobender Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich angedroht.
- Das Gesuch sowie die Beilagen können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.

Zivilverfahren Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 6327, 3000 Bern 8, Referenz 3996/2018/ABH, Gesuchstellerin, gegen **Gall Informatik GmbH**, c/o Jan Gall, Thunstrasse 103, 3006 Bern, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident verfügt:

- Das Gesuch vom 15. August 2018 ist am 16. August 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist am 15. August 2018 eingetreten.
- Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben.
Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzu-

reichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.

- Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu behobender Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.
- Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu behobender Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich angedroht.
- Das Gesuch sowie die Beilagen können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.

Zivilverfahren Handelsregisteramt Bern-Mittelland, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, Referenz 8405/2018/ABH, Gesuchstellerin, gegen **Prime Golf AG**, Gartenstadtstrasse 7, 3098 Köniz, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident verfügt:

- Das Gesuch vom 15. August 2018 ist am 16. August 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist am 15. August 2018 eingetreten.
- Die Gesuchsgegnerin hat innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung die geltend gemachten Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation zu beheben.
Die für die Anmeldung erforderlichen Belege sind im Original direkt beim Handelsregisteramt einzureichen. Eine Kopie davon ist dem Regionalgericht zuzustellen.
- Besteht aus Sicht der Gesuchsgegnerin kein zu behobender Mangel in der Organisation der Gesellschaft, so hat sie dies innert 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung in einer schriftlichen Stellungnahme in zwei Exemplaren gegenüber dem Regionalgericht darzutun und mit Urkunden zu belegen.
- Sollten die Eintragungen (gemäss Ziff. 3) nicht innert Frist beim Handelsregisteramt angemeldet werden bzw. nicht innert Frist beim Regionalgericht schlüssig dargetan und belegt werden, dass kein zu behobender Mangel in der Organisation der Gesellschaft besteht, wird aufgrund der Akten entschieden. Für diesen Fall wird der Gesuchsgegnerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs ausdrücklich angedroht.
- Das Gesuch sowie die Beilagen können nach telefonischer Voranmeldung zu den Bürozeiten am Empfang des Regionalgerichtes Bern-Mittelland eingesehen werden.

Der Gerichtspräsident: Zwahlen

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

MEDU GmbH, vormals mit Sitz in 2504 Biel/Bienne, Hintergasse 4A, jetzt unbekanntes Domizil, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehendes Gesuch vom 8. August 2018 und die Verfügung vom 9. August 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Das Gesuch vom August 2018 ist am 9. August 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 9. August 2018 eingetreten.
- Ein Doppel des Gesuchs wird der gesuchsgegnerischen Partei zugestellt.
- Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind

mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

5. Zu eröffnen:

- der gesuchstellenden Partei
- der gesuchsgegnerischen Partei

Thierstein, Kaspar, vormals wohnhaft Unionsgasse 20 in 2502 Biel/Bienne, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Anweisung an Schuldner ZGB 291 der Einwohnergemeinde Biel, Gesuchstellerin, nachstehendes Gesuch vom 13. Juni 2018 und die Verfügung vom 3. Juli 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von Fr. 400.– ist am 3. Juli 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.

2. Ein Doppel des Gesuchs inklusive Beilagen wird der gesuchsgegnerischen Partei zugestellt.

3. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

4. Zu eröffnen:

- der gesuchstellenden Partei
- der gesuchsgegnerischen Partei

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Gewerkschaft Unia, Weltpoststrasse 20, 3015 Bern, p.a.: Unia Section Biel-Seeland, Murtenstrasse 33, 2501 Biel/Bienne, requérante, et **Giannotta Daniele**, Chemin Bartolomé 15, 2504 Biel/Bienne, requis concernant une mainlevée provisoire.

Le Président ordonne:

1. Il est attesté du dépôt de la requête de mainlevée de l'opposition du 25 juin 2018 (reçue le 26 juin 2018) dans la poursuite no 98006787 de l'Office des poursuites Seeland, agence Biel/Bienne, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. Conformément à l'art. 62 CPC, la litispendance est créée dès le 25 juin 2018.
3. La partie requérante fournira une avance de frais de Fr. 150.– jusqu'au 11 juillet 2018, au moyen du bulletin de versement annexé, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland, Section civile.
4. Un exemplaire de la requête est notifié à la partie requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
5. Un délai de cinq jours à compter de la notification de la présente ordonnance est impartie à la partie requise afin de prendre position sur la requête, pièces justificatives à l'appui. La prise de position

sur la requête et les éventuelles pièces justificatives doivent être déposées en deux exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau.

A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).

6. Le dossier de la requête est à disposition des ayants droit pour consultation, après annonce téléphonique préalable (031 636 36 10), aux heures d'ouverture à la chancellerie du Tribunal régional Jura bernois-Seeland.

7. A notifier:

- à la partie requérante, avec un bulletin de versement, courrier A
- à la partie requise, par publication

Le Président: Oberle

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les dix jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Solowiejczyk Chaim, Wolframplatz 16, 8045 Zürich p.a.: Goda Verwaltung AG, Postfach 9330, 8036 Zürich, requérant, et **Conde Mohamed**, Mettlenweg 31, 2504 Biel/Bienne, requis concernant une requête d'expulsion.

Le Président ordonne:

1. Il est accusé réception de l'avance de frais de Fr. 1000.– versée par le requérant en date du 11 juin 2018 auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. Un exemplaire de la requête est notifié au requis. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
3. Un délai de cinq jours à compter de la notification de la présente ordonnance est impartie au requis pour prendre position sur la requête en y joignant les éventuelles pièces justificatives. La prise de position sur la requête et ses annexes doivent être déposées en deux exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau.

A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les suspensions de délais de l'article 145 CPC ne s'appliquent pas. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).

4. A notifier:

- au requérant (courrier B)
- au requis (par publication)

Le Président: Villard

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien

an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Qader Chero, geboren am 1. Januar 1986, c/o KU Enggiststein, Gutshof 702, 3077 Enggiststein, vertreten durch Rechtsanwältin Frida Rüedi, Bracher und Partner Recht AG, Waisenhausplatz 14, Postfach, 3001 Bern, Gesuchstellerin, gegen **Fateh Hemn**, geboren am 20. Februar 1982, unbekanntem Aufenthaltes, Gesuchsgegner betreffend Eheschutzgesuch und Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Schreiben vom 14. August 2018 der Gesuchstellerin ist am 15. August 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingelangt.

2. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass das Verfahren per 1. Oktober 2018 aus Gründen des Belastungsausgleichs auf Gerichtspräsidentin Bettina Gerber übertragen wird.

3. Die förmliche Gesuchsverhandlung vor Gerichtspräsidentin Gerber wird angesetzt auf Montag, 22. Oktober 2018, 8.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer drei Stunden), Gerichtssaal 25, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben, unter Vorbehalt einer Dispens wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen (Art. 273 Abs. 2 ZPO).

Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). In diesem Fall würdigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben und kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

4. Die Parteien haben bis am 17. September 2018 mitzuteilen, ob für die Verhandlung vom 22. Oktober 2018 ein Übersetzer beigezogen werden muss und wenn ja für welche Sprache.

5. Die Gesuchstellerin wird aufgefordert, bis am 17. September 2018 folgende Angaben/Unterlagen einzureichen:

- Angaben/Belege zum Stand des Asylverfahrens
- Angaben/Belege zu allfälliger psychologischer Begleitung, Therapie oder ähnlicher Unterstützungsmaßnahmen für Hastier und Shko

6. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO nicht gilt.

7. Zu eröffnen:

- der gesuchstellenden Partei (durch Rechtsanwältin Frida Rüedi)
- der gesuchsgegnerischen Partei (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Zivilverfahren Silvia Günay, geboren am 16. August 1961, von Österreich, wohnhaft Cedernstrasse 2, 3018 Bern, vertreten durch Fürsprecher Michele Naef, Spitalgasse 14, 3011 Bern, Gesuchstellerin, gegen **Günay Ramazan**, geboren am 15. Juli 1989, von der Türkei, unbekanntem Aufenthaltes, 3052 Zollikofen, Gesuchsgegner betreffend Eheschutzgesuch und Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der Gesuchsgegner innert Frist keine Stellungnahme zum Eheschutzgesuch und zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingereicht hat.

2. Die förmliche Gesuchsverhandlung vor Gerichtspräsidentin Hofstetter wird angesetzt auf Freitag, 14. September 2018, 9 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei Stunden), Gerichtssaal 21, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben, unter Vorbehalt einer Dispens wegen

Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen (Art. 273 Abs. 2 ZPO).

Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). In diesem Fall würdigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben und kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

3. Das Gericht benötigt bis spätestens am 14. September 2018 (Verhandlungstermin) noch folgende Unterlagen:

Von der Gesuchstellerin:

– Sozialhilfebudget, eventuell Arbeitsvertrag

Vom Gesuchsgegner:

– Zweckdienliche Belege zu Einkünften seit März 2018 und zum monatlichen Bedarf (Wohnkosten, Arbeitswegkosten, Steuern, Krankenkassenprämien usw.)

4. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO nicht gilt.

5. Zu eröffnen:

– der gesuchstellenden Partei (durch Fürsprecher Michele Naef)

– der gesuchsgegnerischen Partei (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Die Gerichtspräsidentin: Hofstetter

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Thevathasan Thusyanthas, wohnhaft 61 Lindberg drive, L4H 1M1, Woodbridge in Ontario, Kanada, wird als Gesuchsgegner in Sachen Eheschutz der Thevathasan Ashvitha, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 30. August 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist bis am 24. September 2018 angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

2. Die Verhandlung vor Gerichtspräsidentin Gutmann wird angesetzt auf Montag, 15. Oktober 2018, 13.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer drei Stunden), Gerichtssaal 218, 2. Stock, Amtshaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben, unter Vorbehalt einer Dispens wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen (Art. 273 Abs. 2 ZPO).

Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). In diesem Fall würdigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben und kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

3. Die Parteien haben bis am 12. September 2018 mitzuteilen, ob für die Verhandlung von Montag, 15. Oktober 2018, ein Übersetzer beigezogen werden muss und wenn ja in welcher Sprache.

4. Die Parteien werden aufgefordert, alle Belege und Unterlagen über ihre finanziellen Verhältnisse (im Original oder in Kopie) bis am 24. September 2018, insbesondere:

– Lohnausweis(e) des vergangenen Jahres (bei unselbstständiger Tätigkeit)

– aktuelle Lohnabrechnung(en) (bei unselbstständiger Tätigkeit)

– Geschäftsabschlüsse, das heisst Bilanz und Erfolgsrechnungen (bei selbstständiger Tätigkeit)

– Belege betreffend Renteneinkommen (AHV, IV, EO, BVG, ALV, Sozialhilfe usw.)

– Belege betreffend Unterhaltsbeiträge (für sich oder die unmündigen Kinder)

– vollständige Bank- und Postkontoauszüge sowie das Wertschriftendepot der letzten zwölf Monate

– vollständige Aufstellung allfälliger Schulden (Kleinkredite, Darlehen, Leasingverträge usw.)

– letzte Steuererklärung

– letzte Steuerveranlagung

– Belege für die Steuerratenzahlungen der letzten zwölf Monate

– Mietvertrag (Wohnung, Parkplatz) bzw. bei Wohneigentum Belege über Hypothekenzinsen und Amortisationskosten

– Belege über Nebenkosten (Strom, Heizung, usw.)

– Versicherungsausweise Krankenkasse mit Belegen der Krankenkassenprämien

– Unterlagen über allfällige Prämienverbilligungen

– Belege für allfällige Arztkosten der letzten zwölf Monate

– Belege betreffend Sozialbeiträge (selbstständige Tätigkeit)

– Belege betreffend Fahrzeugkosten (Versicherungspolice mit Prämienbelegen, Steuern, Leasing- oder Abzahlungskaufverträge usw.)

– Belege betreffend Unterhaltszahlungen der letzten zwölf Monate (Urteil oder Vereinbarung)

– Belege betreffend Beiträge an Berufs- und Fachverbände (z. B. Gewerkschaften)

– weitere Einkommens-, Vermögens- und Ausgabenbelege

5. Bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird ein kurzer schriftlicher Bericht darüber eingeholt, ob und weshalb sie sich mit der Familie in Kinderbelangen bereits befasst hat.

6. Von einer Anhörung der Kinder Harshini, geboren am 15. April 2011, Iniya, geboren am 24. August 2016 sowie Avinash, geboren am 27. Januar 2018, wird aufgrund des Alters abgesehen, soweit nicht eine solche gewünscht wird oder sich später im Verfahren als geboten erweist.

7. Zu eröffnen:

– der gesuchstellenden Partei (LSI)

– der gesuchsgegnerischen Partei (mittels Publikation im Amtsblatt)

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Schuldbetreibung und Konkurs

Zahlungsbefehl

De La Cruz Rodriguez, Damien, geboren am 14. November 1967, wohnhaft rue Franche 18, 2502 Biel/Bienne.

Gläubigerin: Intrum AG, Eschenstrasse 12, 8603 Schwerzenbach.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 97051070 vom 8. Dezember 2017.

Forderungen:

Fr. 6068.80 nebst Zinsen zu 6% seit 7. Dezember 2017. Weitere Forderungen Zinsen, Fr. 1339.40.

Verzugsschaden Fr. 655.–, Betreuungskosten Fr. 5.–, diverse Auslagen Fr. 307.50.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: 6065920, 6 factures du 1er décembre 2013 au 17 avril 2014.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig

genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel
Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne

Simo Dubov, geboren am 5. Oktober 1965, wohnhaft Industriestrasse 11, 2553 Safnern.

Gläubigerin: Migros Bank AG Bahnhofstrasse 40, 2502 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkasso Support Migros Bank AG, Aeschenvorstadt 72, Postfach 3358, 4002 Basel.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren. Zahlungsbefehlsnummer 98035144 vom 16. August 2018.

Forderungen:

Fr. 73 473.35 nebst Zinsen zu 5,9% seit 30. September 2017.

Weitere Forderungen: Verzugszinsen bis 30. September 2017 Fr. 17.20, Auskunftsfr. 100.–, bisherige Betreuungskosten Fr. 118.30.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Privatkredit vom 3. Februar 2017 Nr. I/200/203/609.366.57.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Anmeldestelle

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel
Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne

Pfändungsurkunde

Heider, Klaus Friedrich Josef, von Deutschland, geboren am 19. Oktober 1965, letzter bekannter Wohnsitz an der Hauptstrasse 17, 2563 Ipsach.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, Jäggasse 3 8004 Zürich.

Vertreterin: Sanitas, Inkasso Konradstrasse 14, 8401 Winterthur Schweiz.

Schuldbetreibung Nr. 98027836 vom 30. August 2018.

Forderungen:

Fr. 653.90 nebst Zinsen zu 5% seit 16. November 2017, Prämien KVG vom 1. November 2017 bis 1. Dezember 2017 sowie Fr. 150.– Mahnspesen vom 13. Januar 2018 bis 15. Februar 2018.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am Mittwoch, 12. September 2018 um 9 Uhr beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, vollzogen und nach Ablauf der Teilnahmefrist nach Artikel 110 bis 113 SchKG mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG die Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an die Schuldnerin mit unbekanntem Aufenthaltsort.

Anmeldestelle
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Sommer, Erwin, geboren am 10. Oktober 1974, vormals wohnhaft Künzlistegstrasse 44, 3714 Frutigen, mit Zustelladresse Lakeshore Suites, 710 Lakeshore Drive, North Bay, Kanada-P1A2G4, Ontario.

Betreibungen Nrn. 97006315, 97006314 und 97006540.

Gläubiger: Diverse.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland, Bereich Inkasso, Allmendstrasse 18, Postfach, 3602 Thun.

Vollzug der Pfändung in der Gruppe Nr. 97004971 (Betreibungen Nrn. 97006314, 97006315 und 97006540).

Vollzug am 23. März 2018, 10 Uhr.

Vollzogen durch S. Ruch.

Ort: 3800 Interlaken, Amt.

Allgemeine Informationen: In Abwesenheit des Schuldners wird nach Hinweis auf die Strafbestimmungen nach Artikel 91/96 SchKG festgestellt und gepfändet.

Die Publikation der Pfändungsankündigungen erfolgte im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 21. März 2018 an den abwesenden Schuldner. Die Pfändung erfolgt im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in Abwesenheit des Schuldners.

Sachpfändung:

Guthaben bei der Spar- und Leihkasse Frutigen AG, Dorfstrasse 15, 3714 Frutigen, Schätzung Fr. 13 000.–.

Die Anzeigen von der Pfändung einer Forderung (Art. 99 und 275 SchKG) wurden am 26. März 2018 und am 10. August 2018 erlassen. Die Einzahlungen sind per 28. März 2018 bzw. per 16. August 2018 auf das PC-Konto 30-9932-4 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, 3800 Interlaken, erfolgt.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsamt nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Gegenstände zu enthalten (Art. 169 StGB). Ist lediglich bares Geld oder solches Vermögen gepfändet worden, das sich selbst in Geld umgesetzt hat, so bedarf es keines Verwertungsbegehrens; solche Barbeträge werden nach Ablauf der Teilnahmefrist ohne Zutun der Gläubiger verteilt.

Der Schuldner wird darauf aufmerksam gemacht, dass er sich innert zehn Tagen, seit der Publikation der Pfändungsurkunde, bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren hat, wenn er behaupten will, dass gesetzlich von der Pfändung ausgeschlossene Vermögenswerte gepfändet worden sind.

Verwertungsfrist: Vom 24. April 2018 bis 25. März 2019.

Die vorstehende Publikation der Pfändungsurkunde ersetzt die persönliche Zustellung derselben an den Schuldner.

Interlaken, 30. August 2018
Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost

Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Die Liegenschaften der hiernach genannten Schuldner gelangen an eine einmalige öffentliche Steigerung (Grundpfandverwertungsverfahren).

Die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten der bezeichneten Grundstücke werden aufgefordert, dem unterzeichnenden Betreibungsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück selbst sowie am allfälligen Miteigentumsanteil, insbesondere für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, gegebenenfalls für welchen Betrag und welchen Termin.

Nicht angemeldete Ansprüche, soweit diese nicht durch die öffentlichen Bücher ausgewiesen werden, sind von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Der Forderungstitel ist der Anmeldung beizulegen.

Flück, Richard, von Lommiswil SO, geboren am 14. August 1941, wohnhaft Eggmatt 1 2544 Bettlach. Studien-Grundbuch Blatt Nr. 111-6, ^{99/1000} Miteigentum an der Liegenschaft Nr. 111, Keltenweg 5, mit Sonderrecht an der Wohnung A 3 im 3. Obergeschoss. Schätzung: Grundbuch Blatt Nr. 111-6 Fr. 225 000.– Amtlicher Wert: Fr. 170 400.–.

Studien-Grundbuch Blatt Nr. 111-23, ^{3/1000} Miteigentum an der Liegenschaft Nr. 111, Keltenweg 5, mit Sonderrecht an der Garage Nr. 5. Schätzung: Grundbuch Blatt Nr. 111-23 Fr. 20 000.– Amtlicher Wert: Fr. 13 800.–.

Angaben zur Steigerung: 29. November 2018, um 10 Uhr, Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg, 1. Stock.

Auflagefrist: Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 25. September 2018.

Ablauf der Eingabefrist: 25. September 2018.

Betreffend Eingabefrist bis 25. September 2018 sind die Forderungen detailliert, zerlegt in Kapital-, Semester- und Verzugszinsen sowie Kosten anzumelden.

Anmeldestelle: Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg.

Weitere Informationen erhalten Sie ab dem Datum der Auflagefrist unter www.schkg-be.ch. Die Besichtigung der Liegenschaft findet nach telefonischer Anmeldung unter 031 636 30 40 bis spätestens am 29. Oktober 2018, 16 Uhr, statt. Besichtigungstermin am Dienstag, 30. Oktober 2018, 10 Uhr.

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland

Neue Steigerung infolge Zahlungsverzugs des Ersteigerers (Art. 64 VZG)

Schuldner: **Maud**, Glenn, vom Vereinten Königreich, wohnhaft 36c Linden Gardens, London W24 ET.

Grundstücke: Saanen-Grundbuch Blatt Nrn. 5259, 5650 und 5660.

Angaben zur Steigerung: Donnerstag, 1. November 2018, 14 Uhr. Ort: 3600 Thun, Scheibenstrasse 11, Sitzungszimmer 0.235 (Erdgeschoss, Eingang A).

Eingabefrist: Für öffentlich-rechtliche Forderungen, die nach dem Datum der ersten Steigerung vom 28. Juni 2018 entstanden sind, läuft die Eingabefrist bis 25. September 2018. Für alle weiteren Gläubiger erfolgt keine erneute Fristansetzung zur Anmeldung von Ansprüchen.

Für die übrigen Pfandgläubiger ergeht die Aufforderung, die Zinsforderungen ihrer für die erste Steigerung eingegebenen Forderungen gemäss rechtskräftigen Lastenverzeichnissen auf das neue Steigerungsdatum aufzurechnen.

Anmeldestelle: Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun.

Soweit die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis angepasst werden müssen, liegen diese vom 15. bis 25. Oktober 2018 beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, auf.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht.

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West
3600 Thun

Auflage des Lastenverzeichnisses

Jaberg, Charles, von Radelfingen BE, geboren am 17. März 1922, gestorben am 24. März 2017, wohnhaft gewesen Badstrasse 1, 3322 Urtenen-Schönbühl.

Betroffenes Grundstück: Urtenen-Schönbühl-Grundbuch Blatt Nr. 1355-18, Grubenstrasse 72, 3322 Urtenen-Schönbühl.

In der Spezialliquidation nach Artikel 230a Absatz 2 SchKG liegt das Lastenverzeichnis des oben genannten Grundstücks auf.

Auflagefrist: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 25. September 2018.

Konkursamt Bern-Mittelland,
Dienststelle Bern-Mittelland

Steigerungswiderruf

Mathis, Gertrud, wohnhaft Oberer Aareweg 27, 3250 Lyss.

Die für Donnerstag 27. September 2018, 13.30 Uhr beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg, publizierte Versteigerung wird nicht durchgeführt.

Betroffen war die Liegenschaft Lyss-Grundbuch Blatt Nr. 2676-4, ^{153/1000} Miteigentum an der Liegenschaft 2676, mit Sonderrecht an der Wohnung im 1. Obergeschoss Ost, mit Nebenraum, Oberer Aareweg 27.

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Gygli-Griffiths, Yvonne, von Utzenstorf BE, geboren am 22. April 1924, gestorben am 17. Mai 2018, wohnhaft gewesen Moosgasse 15, 3053 Münchenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 10. August 2018.

Datum der Einstellung: 23. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 15. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3100.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Osteria93 GmbH in Liquidation, Thunstrasse 93, 3006 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 23. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 15. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Schüpbach, Heidi, von Mirchel BE, geboren am 21. April 1945, gestorben am 23. Juli 2018, wohnhaft gewesen Dr. Zuber-Strasse 4a, 3072 Ostermündigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. August 2018.

Datum der Einstellung: 23. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 15. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Valera Moreno, Carlos Manuel, von der Dominikanischen Republik, geboren am 22. Dezember 1980, wohnhaft Wiesenstrasse 79, 3014 Bern, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Moreno Consulting», Bürglenstrasse 62, 3006 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 7. November 2017.

Datum der Einstellung: 28. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 15. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Baumann-Schwab, Susanna Johanna, von Finsterhennen, geboren am 11. November 1931, gestorben am 12. Januar 2018, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 27, 2577 Finsterhennen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. April 2018.

Datum der Einstellung: 27. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 15. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Demiri Unterlagsböden GmbH, Solothurnstrasse 5, 2542 Pieterlen.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 28. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 15. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

FFM Barczewski GmbH, Industriestrasse 37c, 2555 Brügg BE.

Datum der Konkurseröffnung: 15. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 27. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 15. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 7500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Neha Food GmbH, Reitschulstrasse 5, 2502 Biel/Bienne.

Datum der Konkurseröffnung: 18. April 2018.

Datum der Einstellung: 30. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 15. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Nibero Biel GmbH, Kanalstrasse 41, 2502 Biel/Bienne.

Datum der Konkurseröffnung: 19. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 27. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 15. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

NY Swiss Food GmbH in Liquidation, Boulevard des Sports 18, 2504 Biel/Bienne.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 27. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 15. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Swiss CBD GmbH in Liquidation, Bürenstrasse 14, 3053 Läti.

Datum der Konkurseröffnung: 19. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 28. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 15. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Häfliger-Bucher, Ursula Barbara, von Romoos LU, geboren am 2. September 1960, gestorben am 22. Juni 2018, wohnhaft gewesen Unterer Pilgerweg 1, 3658 Merligen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 26. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 16. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 15. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Kiener, Stefan Marc, von Bolligen BE, geboren am 29. Juni 1963, gestorben am 19. Juni 2018, wohnhaft gewesen Hübelstrasse 1, 3652 Hilterfingen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. August 2018.

Datum der Einstellung: 28. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 15. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Dennler René, geboren am 17. April 1929, gestorben am 16. März 2018, wohnhaft gewesen Neumattweg 8, 4934 Madiswil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 20. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 24. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 15. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Harimas Bautechnik AG in Liquidation, Krauchtalstrasse 23, 3414 Oberburg.

Datum der Konkurseröffnung: 7. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 20. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 15. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 7000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Palermo, Leonardo, von Italien, geboren am 18. September 1974, gestorben am 1. Juni 2018, wohnhaft gewesen Scheurhofstrasse 32, 4912 Aarwangen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 10. August 2018.

Datum der Einstellung: 27. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 15. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Völlmer-Otzenberger, Annelise, von Röthenbach im Emmental, geboren am 14. Januar 1949, gestorben am 17. März 2018, wohnhaft gewesen in 3324 Hindelbank, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Jurablick, Kirchweg 52, 3324 Hindelbank, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 28. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 15. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Wälchli-Stalder, Katharina, von Seeberg BE, geboren am 12. Januar 1950, gestorben am 10. Juni 2018, wohnhaft gewesen Huttwilstrasse 24, 3463 Häusermoos, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. August 2018.

Datum der Einstellung: 24. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 15. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Halko Dämmtechnik GmbH in Liquidation, Freiburgstrasse 511C, 3018 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 23. August 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Machado Pereira Preter, Rosana, von Brasilien, geboren am 10. April 1973, wohnhaft Nesslerenweg 56, 3084 Wabern, Inhaberin der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «GASTRO PRETER», Kirchenfeldstrasse 70, 3005 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 7. August 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Messerli, Pia, von Rüeggisberg BE, geboren am 24. Juli 1967, gestorben am 10. Juni 2018, wohnhaft gewesen Schifflaube 38, 3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Juli 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Wälti-Schurian-Steiner, Marianna, von Trub BE, geboren am 7. Januar 1931, gestorben am 5. August 2018, wohnhaft gewesen im Domicil Steigerhubel, Steigerhubelstrasse 71, 3008 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 24. August 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Witolt-Stefaniak, Michael, von Zürich, geboren am 1. Januar 1956, gestorben am 22. Juni 2018, wohnhaft gewesen Weissenbühlweg 31, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. August 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner

der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschaftsdner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschaftsdners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschaftsdners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschaftsdners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bauer, Janos, von Ungarn, geboren am 3. September 1940, gestorben am 3. Juni 2016, wohnhaft gewesen in 3018 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 28. August 2018.

Eingabefrist bis 6. Oktober 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Fezzardi, Gilbert, von Bern, geboren am 27. Februar 1960, gestorben am 2. Juli 2018, wohnhaft gewesen Effingerstrasse 4, 3011 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 14. August 2018.

Eingabefrist bis 6. Oktober 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Maurer, Erwin, von Frutigen, geboren am 12. Mai 1956, wohnhaft Krankenhausweg 16, 3177 Laupen BE, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Maurer Reisen», Krankenhausweg 16, 3177 Laupen BE.

Datum der Konkurseröffnung: 27. Juni 2018.

Eingabefrist bis 6. Oktober 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Roman, Jakob, von Langnau im Emmental, geboren am 4. Juni 1959, wohnhaft Bernstrasse 48, 3125 Toffen.

Datum der Konkurseröffnung: 22. August 2018.

Eingabefrist bis 6. Oktober 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Seiler-Wasem, Leila Dominique, von Bönigen BE und Schwarzenburg BE, geboren am 26. Oktober 1971, gestorben am 21. März 2017, wohnhaft gewesen Kohlenweg 12/12.5, 3097 Liebefeld, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. August 2018.

Eingabefrist bis 6. Oktober 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Röthlisberger-Schumacher, Verena, von Langnau im Emmental, geboren am 23. November 1946, gestorben am 5. Mai 2018, wohnhaft gewesen in 3414 Oberburg mit Aufenthalt im Senevita Burgdorf, Lyssachstrasse 77c, 3400 Burgdorf.

Datum der Konkurseröffnung: 14. August 2018.

Eingabefrist bis 6. Oktober 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bucheli, Christoph, von Malters LU, geboren am 3. März 1980, wohnhaft Rodtmattstrasse 85, 3014 Bern.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 25. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. September 2018.

Känel, Beat, von Barga, geboren am 10. April 1970, gestorben am 11. April 2018, wohnhaft gewesen Parkstrasse 9, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 25. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. September 2018.

Zbinden, Robert, von Guggisberg BE, geboren am 20. Juli 1937, gestorben am 15. Januar 2018, wohnhaft gewesen Stapfenstrasse 15, 3098 Köniz, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 25. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. September 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Arntz, Eleonore, von Seeberg, geboren am 19. April 1934, gestorben am 9. März 2018, wohnhaft gewesen Neuengasse 28, 2502 Biel, mit Aufenthalt im APH Rufferheim, 2560 Nidau, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 25. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. September 2018.

Monopoli, Giuseppe, von Italien, geboren am 14. Mai 1955, gestorben am 30. März 2018, wohnhaft gewesen Lischweg 4, 2503 Biel, mit Aufenthalt im APH Schlössli, 2504 Biel, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 25. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. September 2018.

Schaller-Watzenig, von Val Terbi JU, geboren am 17. Juli 1953, gestorben am 16. Februar 2018, wohnhaft gewesen Gurnigelstrasse 28, 2560 Nidau, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 25. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. September 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

BEOKERAMIK AG in Liquidation, Zelglistrasse 6, 3608 Thun.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 25. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. September 2018.

Gehrig, Stefan, von Münsingen BE, geboren am 14. Juli 1983, wohnhaft Mätteli 197, 3857 Unterbach.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 25. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. September 2018.

Schönbucher, Albert, von Schwändi GL, geboren am 3. August 1947, gestorben am 30. April 2018, wohnhaft gewesen Bahnhofstrasse 2, 3860 Meiringen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 25. September 2018.

Auflagefrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. September 2018.

Weekenstroo, Peter, gewesener Rentner, von den Niederlanden, geboren am 9. Dezember 1958, gestorben am 1. März 2017, wohnhaft gewesen Zwischenbächen 7, 3855 Brienz, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 25. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 15. September 2018.

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Lucy-Bächer, Gertrud, von Steffisburg BE, geboren am 21. April 1939, gestorben am 3. März 2018, wohnhaft gewesen Grauholzstrasse 11, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 21. August 2018.

Mitidieri, Antonio, von Italien, geboren am 7. Mai 1961, wohnhaft Bellevuestrasse 17, 3073 Gümli- gen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma «Coiffure Black & White», Toni Mitidieri, Kramgasse 75, 3011 Bern.

Datum des Schlusses: 22. August 2018.

Zingg, Ernst, von Rapperswil BE, geboren am 18. Oktober 1927, gestorben am 22. Mai 2013, wohnhaft gewesen Seftigenstrasse 307, 3084 Wabern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 21. August 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Czerwinski, Lech Antoni, von Polen, geboren am 15. Februar 1948, gestorben am 15. Dezember 2017, wohnhaft gewesen in 3054 Schüpfen, mit Aufenthalt im Wohnheim Riggisberg.

Datum des Schlusses: 27. August 2018.

Frêne, Daniel Gilbert, von Reconvi- lier BE, geboren am 18. August 1949, gestorben am 24. Januar 2018, wohnhaft gewesen rue Jakob-Stämpfli 97, 2503 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im EMS Ried, chemin Paul-Robert 12/25, 2502 Biel/Bienne.

Datum des Schlusses: 27. August 2018.

Pareth dipl. Ingenieure ETH/SIA AG Lyss, 3250 Lyss.

Datum des Schlusses: 27. August 2018.

Racheter-Plantaz, Arlette Esther, von Sigriswil BE, geboren am 13. September 1928, gestorben am 23. November 2017, wohnhaft gewesen in 2560 Nidau, mit Aufenthalt im La Fontaine, Court, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 27. August 2018.

Wysshaar, Hans, geboren am 14. April 1949, gestorben am 15. Januar 2017, wohnhaft gewesen Eleemosstrasse 30, 3267 Seedorf BE.

Datum des Schlusses: 28. August 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Alcapo AG, Schoren 9, 3653 Oberhofen am Thunersee.

Datum des Schlusses: 27. August 2018.

Brunner, Christoph, von Rohr SO, geboren am 31. März 1945, gestorben am 20. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Eisenbahnstrasse 8, 4938 Rohrbach, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 23. August 2018.

Freudiger-Schaad, Maria Magdalena, von Oberbipp BE, geboren am 21. März 1939, gestorben am 24. Januar 2018, wohnhaft gewesen im Dahlia Wiedlisbach, Bergstrasse 1, 4537 Wiedlisbach, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 28. August 2018.

Murseli-Aeberhard, Manuela, von Urtenen-Schönbühl BE, geboren am 2. Januar 1969, gestorben am 27. Februar 2018, wohnhaft gewesen Kornhausgasse 6, 3400 Burgdorf.
Datum des Schlusses: 28. August 2018.

Schmid, Eveline, geboren am 15. März 1967, gestorben am 5. Juni 2017, wohnhaft gewesen Fischermätteliweg 5, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 24. August 2018.

Widmer, Hans Rudolf, von Heimiswil, geboren am 11. Januar 1935, gestorben am 23. Februar 2018, wohnhaft gewesen Städtli 15, 3380 Wangen an der Aare, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 23. August 2018.

Wiedmer, Heinz, von Langnau im Emmental, geboren am 18. März 1951, gestorben am 7. November 2017, wohnhaft gewesen Asylstrasse 35, 3550 Langnau, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 23. August 2018.

Definitive Nachlassstundung

Bator Industrietore AG, Hofmattstrasse 14, 3360 Herzogenbuchsee.

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Verfügende Stelle: Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Zivilabteilung, Gerichtspräsident Blaser.

Sachwalterin: GisselbRecht & Wirtschaft AG, Mandatsleiter Rechtsanwalt Thomas Gisselbrecht, Casinoplatz 8, 3011 Bern.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate.

Ablauf der Nachlassstundung: 28. Juni 2019.

Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Zivilabteilung
Der Gerichtspräsident: Blaser

Schuldenruf im Nachlassverfahren/ Gläubigerversammlung

Bator Industrietore AG, Hofmattstrasse 14, 3360 Herzogenbuchsee.

Die provisorische Nachlassstundung wurde am 30. April 2018 gewährt.

Personen, die auf Vermögensstücke Anspruch erheben, die sich bei der Schuldnerin befinden, werden ebenfalls aufgefordert, dies der Sachwalterin während der Eingabefrist unter Beilage entsprechender Beweismittel mitzuteilen.

Die Nachlassschuldnerin beabsichtigt, ihren Gläubigern einen Nachlassvertrag mit Dividendenvergleich vorzuschlagen. Ort und Datum der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Frist: Ein Monat.

Ablauf der Frist: 5. Oktober 2018.

Anmeldestelle: GisselbRecht & Wirtschaft AG
Casinoplatz 8, 3011 Bern

GisselbRecht & Wirtschaft AG

Nachlassstundung und Aufruf zur Forderungseingabe

Gartec AG, Krauchthal, Zustelladresse Zuchwilstrasse 16, 4542 Luterbach.

Datum der Stundungsbewilligung: 23. August 2018, erteilt durch das Regionalgericht Emmental-Oberaargau.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate, das heisst bis am 3. März 2019.

Sachwalterin: Remassa AG, Rechtsanwalt Andrea Janggen, Hirschengraben 8, Postfach, 3001 Bern.

Eingabefrist für Forderungen bis 5. Oktober 2018.

Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen, Wert 3. Juli 2018 (Anordnung der provisorischen Nachlassstundung), mit gesonderter Zinsrechnung unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel während der genannten Eingabefrist bei der Sachwalterin schriftlich anzumelden.

Gläubiger, die ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind an den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt.

Personen, die auf Vermögensstücke Anspruch erheben, die sich bei der Schuldnerin befinden, werden ebenfalls aufgefordert, dies der Sachwalterin während der Eingabefrist unter Beilage der Beweismittel mitzuteilen.

Die Gläubigerversammlung findet zu einem späteren Zeitpunkt statt. Die diesbezügliche Publikation sowie die Bekanntgabe der Art des Nachlassvertrages erfolgt mindestens einen Monat vor der Versammlung.

Bern, 5. September 2018

Die gerichtlich bestellte Sachwalterin:

Remassa AG, Hirschengraben 8

Postfach, 3001 Bern

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechenverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Därstetten und Oberwil

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerinnen: Einwohnergemeinde Därstetten, Hüseli 354B, 3763 Därstetten und Einwohnergemeinde Oberwil, Hüpbach 267 T, 3765 Oberwil.

Projektverfasserin: Theiler Ingenieure AG, Hübelsstrasse 14, 3770 Zweisimmen.

Bauvorhaben: Abbruch und Neubau Weissenburg-Brücke.

Standort: Gemeinden Därstetten und Oberwil, Dorf, Weissenburg, Därstetten Parzellen Nrn. 7 und 633; Oberwil Parzellen Nrn. 10, 1043 und 5, Landwirtschaftszone, erhaltenswertes K-Objekt, ISOS, Koordinaten 2.602.835/1.167.418.

Gewässerschutzmassnahme: Meteorwasser oberflächlich abgeleitet; Gewässerschutzbereich A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet, Artikel 24 RPG
- Überdecken eines Fliessgewässers, Artikel 38 GSchG
- Bauen im Gewässerraum, Artikel 41c GSchV
- Eingriff in die Ufervegetation, Artikel 18 NHG
- Baute in Waldnähe, Artikel 25 KWaG
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahme, Artikel 48 WBG

Auflagestellen: Gemeindeverwaltung, Hüseli 354 B, 3763 Därstetten und Gemeindeverwaltung, Hüpbach 267 T, 3765 Oberwil.

Einsprachefrist bis und mit 1. Oktober 2018.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, 3714 Frutigen, einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Frutigen, 30. August 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Grindelwald

Baupublikation

Gesuchstellerin: Luftseilbahn Grindelwald Pfingstegg AG, Rybigässli 25, 3818 Grindelwald.

Projektverfasserin: von Rotz und Wiedemar AG, Industriestrasse 19, 6064 Kerns.

Bauvorhaben: Neubau Fly-Line in Ergänzung zur bestehenden Bahnanlage.

Standort: Pfingstegg, Parzellen Nrn. 249, 948 und 5128, Koordinaten 2.647.320/1.163.100, Landwirtschaftszone/Wald.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Nichtforstliche Kleinbaute im Wald (Art. 14 WaV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 8. Oktober 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3818 Grindelwald.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiv-einsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Kandersteg

Baupublikation

Gesuchstellerin: Gondelbahn Kandersteg Oeschinensee AG, Oeschistrasse 50, 3718 Kandersteg.

Projektverfasserin: Jaggi Frei Brügger, Architekten ETH HTL SIA AG, Patrick Frei, Dorfstrasse 13, 3714 Frutigen.

Bauvorhaben: Neubau Brücke als Ersatzbau für die vom Unwetter zerstörte Brücke.

Standort: Gemeinde Kandersteg, Oeschibach, Parzellen Nr. 13 und 42, Landwirtschaftszone, ÜO Beschneigungsanlagen Oeschinen, regionaler Trockenstandort Nrn. 1227, Waldnaturinventar Nr. 565002 «Öschwald», Koordinaten 2.619.902/1.149.196.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebiets, Artikel 24 RPG
- Baute in Waldnähe, Artikel 25 KWaG
- Baute im Wald, Artikel 14 WaV
- Überdecken eines Fliessgewässers, Artikel 38 GschG
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahme, Artikel 48 WBG
- Bauen im Gewässerraum, Artikel 41c GschV
- Eingriff in Trockenstandort von regionaler Bedeutung, Artikel 18 NHG

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 27. September 2018.

Auflagestelle: Bauverwaltung, Aeussere Dorfstrasse 26, 3718 Kandersteg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 28. August 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Mattstetten

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Mattstetten, Urtenenstrasse 2, 3322 Mattstetten.

Projektverfasserin: ristag Ingenieure AG, Eigerweg 4, 3322 Urtenen-Schönbühl,

Bauvorhaben: Neubau von drei Ausstellbuchten für Fahrzeuge.

Standort: Mattstetten, Jegenstorfstrasse, Parzellen Nrn. 97, 602 und 607, Koordinaten 2.605.450/1.209.400, Landwirtschaftszone.

Gewässerschutzbereich: A.

Gewässerschutzmassnahme: Entwässerung über Schulter.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb des Baugebiets, Artikel 24 ff. RPG

Einsprachefrist bis und mit 5. Oktober 2018

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung, Urtenenstrasse 2, 3322 Mattstetten.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Markierung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermündigen, 5. September 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Oeschenbach

Bau- und Gewässerschutzbewilligung

Gesuchsteller: Andreas und Monika Blatti, Säge 62a, 4943 Oeschenbach.

Projektverfasser: Andreas und Monika Blatti, Säge 62a, 4943 Oeschenbach.

Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Wohnung Obergeschoss; neue Erschliessung für Zimmer im Dachgeschoss; Einbau Dachfenster und Abbruch Kamin.

Standort: Säge 62a, 4943 Oeschenbach, Parzelle Nr. 113, Koordinaten 2623560/1217414, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahme:

– Ausnahme nach Artikel 24 RPG (Raumplanungsgesetz) für das Bauen in der Landwirtschaftszone

Gewässerschutz: Gemäss Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Oeschenbach.

Gewässerschutzbereich B.

Auflage- und Einsprachefrist bis 8. Oktober 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Bleuen 18, 4943 Oeschenbach.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflagefrist einzureichen.

Oeschenbach, 30. August 2018

Der Gemeinderat

Ringgenberg

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse, 3852 Ringgenberg.

Projektverfasserin: Mätzener und Wyss Bauingenieur AG, Florastrasse 5, 3800 Interlaken.

Bauvorhaben: Revitalisierung/Renaturierung Moosgräbli.

Standort: Hauptstrasse/Seestrasse/Moosgraben Parzellen Nrn. 1198, 2352, 1166, Koordinaten 2.635.940/1.172.950, Wohn- und Gewerbezone WG2, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

– Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3852 Ringgenberg.

Auflage- und Einsprachefrist bis 5. Oktober 2018.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Verpflockung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Stettlen

Baupublikation

Gesuchsteller: Franz und Elisabeth Wyss, Etterholenweg 15, 3066 Stettlen.

Projektverfasser: GLB Emmental, Schübachstrasse 26, 3543 Emmenmatt.

Objekt: Parzelle Nr. 199.

Standort: Etterholenweg 15, 3066 Stettlen

Zone: Landwirtschaftszone LWZ.

Schutzobjekt: Schützenswertes Objekt.

Gewässerschutzbereich: A.

Bauvorhaben: Neubau Jauchegrube mit Liegehalle.

Auflage- und Einsprachefrist: 29. August 2018 bis 27. September 2018.

Auflageort: Bauverwaltung, Bernstrasse 116, 3066 Stettlen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsansprüche sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauverwaltung, Bernstrasse 116, Postfach 217, 3066 Stettlen, einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche nach Artikel 30ff. BauG. Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmebewilligung oder sonstige in wesentlicher Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt wird, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist. Der Anspruch auf Lastenausgleich verirket, wenn er nicht fristgemäss angemeldet wird.

Die Akten können während der Öffnungszeiten am Empfangsschalter der Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Bauverwaltung Stettlen

2-2

Walterswil

Baupublikation

Baugesuchsteller: Roland Baumgartner, Hosbach 101, 3513 Bigenthal.

Projektverfasserin: Grossenbacher Zimmerei AG, Anton Grossenbacher, Biembachstrasse 68, 3419 Biembach im Emmental.

Bauvorhaben: Abbruch und Wiederaufbau Gebäude Nr. 26.

Standort: Walterswil, Wiggisberg 26, Parzelle Nr. 70, Landwirtschaftszone.

Schutzzonen, Schutzgebiete, Schutzobjekte, Überbauungsordnung: Gewässerschutz übriger Bereich, Baugruppe D.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

– Unterschreiten Strassenabstand (Art. 11 GBR, Art. 80 SG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 8. Oktober 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Walterswil.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Regierungsstatthalteramt Oberaargau

Ausserordentliche Baugesuche

Gurzelen

Artikel 24c RPG – Bauen ausserhalb der Bauzone

Artikel 67 BauV – Unterschreitung der Raumhöhe

Gesuchsteller: Hans Peter Hadorn, Tiefe 97, 3663 Gurzelen.

Bauvorhaben: Sanierung/Erweiterung Bauernhaus; Einbau zweier Wohnungen in Wohn- und teilweise in Ökonomieteil; Neubau Autounterstand; Nutzung restlicher Ökonomieteil als Einstellraum.

Standort: Gummoos 100.

Schutzobjekt/-zone: Erhaltenswert/keine.

Auflage- und Einsprachefrist bis 1. Oktober 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Gurzelen.

Langenthal

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 ff. RPG

Bauherrschaft: Burgergemeinde Melchnau, Madiswilstrasse 19, 4917 Melchnau.

Projektverfasser: Martin Jäggi, Zelgweg 52D, 4955 Gondiswil.

Bauvorhaben: Ausbau Maschinenwege, Sanierung bestehende Lagerplätze.

Standort: Längmoos, Parzelle Nr. 686, Zonen Wald, Gewässerschutzbereich B.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 ff. RPG)

– Unterschreitung Gewässerabstand (Art. 15 BR und Art. 48 WBG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 5. Oktober 2018.

Auflagestelle: Einwohnerschalter Langenthal, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal.

Einsprachestelle: Stadtbauamt Langenthal, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal.

Es wird auf die aufgelegten Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist im Doppel beim Stadtbauamt Langenthal einzureichen.

Langenthal, 24. August 2018

Stadtbauamt/Bauinspektorat

Rütschelen

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 ff. RPG

Bauherrschaft: Michael Hauser und Petra Stöcklin, Lehbach 88a, 4933 Rütschelen.

Projektverfasserin: Blum und Grossenbacher Architekten AG, Bahnhofstrasse 7, 4900 Langenthal.

Bauvorhaben: Erhöhung der bestehenden Stützmauer.

Standort: Lehbach 88a, 4933 Rütschelen.

Auflage- und Einsprachefrist bis 8. Oktober 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Dorf 41, 4933 Rütschelen.

Rütschelen, 30. August 2018

Die Gemeindeverwaltung

Safnern

Baupublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Safnern, Hauptstrasse 62, 2553 Safnern.

Projektverfasserin: Fachstelle Trinkwasser-Sicherheit Hugi, Ulrich Hugi, Panoramaweg 14, 3672 Oberdiessbach.

Bauvorhaben: Sanierung Quellanlagen Riedrain für die Wasserversorgung Safnern; Rodung von 3982 m² Waldfläche mit Wiederaufforstung

Standort: Safnern, Riedrain, Parzelle Nr. 88, diverse Koordinaten um 2.591.800/1.222.800, Wald.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Nichtforstliche Kleinbaute nach Artikel 14 WaV und Artikel 35 KWaV und Rodung nach Artikel 6 WaG

Grundwasserschutzzone: S1 und S2.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 5. Oktober 2018.

Auflagestelle: Einwohnergemeinde, Bauverwaltung, Hauptstrasse 62, 2553 Safnern.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, Postfach 304, 2560 Nidau.

Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne

Wattenwil

Artikel 67 BauV – Unterschreiten Raumhöhen
Artikel 39 RPV – Bauten und Anlagen im Streusiedlungsgebiet

Gesuchstellerin: Sandra Jaun, Raineggen 21, 3665 Wattenwil.

Bauvorhaben: Unterkellerung UG-Teil; Umgestaltung und Ausbau EG; Ausbau Tenne, Autounterstand; Umgebungsgestaltung; Brunnenverkleidung wird auf die Giebelwand und von der Strasse zurück versetzt.
Standort: Raineggen 21.

Schutzobjekt/-zone: Nein/keine.

Auflage- und Einsprachefrist bis 1. Oktober 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Wattenwil.

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Aegerten, Brügg, Lengnau, Ligerz, Meinisberg, Nidau, Orpund, Pieterlen, Safnern, Schwadernau, Sutz-Lattrigen, Twann-Tüscherz

Verfügung des Amtes für Kultur (nach Art. 13d Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13a Abs. 2 und 3 BauV)
Bauinventare der Gemeinden Aegerten, Brügg, Lengnau, Ligerz, Meinisberg, Nidau, Orpund, Pieterlen, Safnern, Schwadernau, Sutz-Lattrigen, Twann-Tüscherz; Teilrevision

Aktualisierung der Bauinventare durch die Denkmalpflege des Kantons Bern.

Veröffentlichung der Entwürfe, Möglichkeit zur Einsichtnahme und zu schriftlichen Äusserungen und Anträgen gemäss Artikel 13a Absatz 1 BauV vom 22. Mai bis am 21. Juni 2018.

Die bestehenden Bauinventare der oben erwähnten Gemeinden werden gemäss veröffentlichtem Entwurf teilrevidiert.

Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist werden die teilrevidierten Bauinventare der oben erwähnten Gemeinden in Kraft treten. Soweit im Rahmen der veröffentlichten Entwürfe keine Änderungen erfolgten, behalten die bestehenden Bauinventare ihre Gültigkeit.

Rechtsmittelbelehrung (Art. 13a Abs. 4 BauV):
Gemeinden, Organisationen und Personen, die eine Ergänzung des Inventars verlangt haben, können bei der Erziehungsdirektion innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Verfügung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig.

Hinweis: Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihr Objekt aus dem Bauinventar streichen lassen wollen, müssen dies im Nutzungsplan- oder im Baubewilligungsverfahren beantragen.

Bern, 31. August 2018
Amt für Kultur
Hans Ulrich Glarner, Amtsleiter

Bern

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekt:

L-0059084.10

132-kV-Leitung Wattenwil–Gasel–Mühleberg

– Seilaukreuzungen für Phasenoptimierung an den Masten M279, M329, M338, M357, M365 und M382

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen, im Namen von BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 6. September 2018 bis zum 8. Oktober 2018 im Bauinspektorat Bern, Bundesgasse 38, 3011 Bern, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Biel

Verfügung des Amtes für Kultur (nach Art. 13d Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13a Abs. 2 und 3 BauV)
Bauinventar der Stadt Biel/Bienne; Teilrevision

Aktualisierung des Bauinventars durch die Denkmalpflege des Kantons Bern.

Veröffentlichung des Entwurfs, Möglichkeit zur Einsichtnahme und zu schriftlichen Äusserungen und Anträgen gemäss Artikel 13a Absatz 1 BauV vom 22. Mai bis am 21. Juni 2018.

Das bestehende Bauinventar von 2003 wird gemäss veröffentlichtem Entwurf teilrevidiert.

Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird das teilrevidierte Bauinventar Biel/Bienne in Kraft treten. Soweit im Rahmen des veröffentlichten Entwurfs keine Änderung erfolgte, behält das bestehende Bauinventar von 2003 seine Gültigkeit.

Rechtsmittelbelehrung (Art. 13a Abs. 4 BauV):
Gemeinden, Organisationen und Personen, die eine Ergänzung des Inventars verlangt haben, können bei der Erziehungsdirektion innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Verfügung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig.

Hinweis: Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihr Objekt aus dem Bauinventar streichen lassen wollen, müssen dies im Nutzungsplan- oder im Baubewilligungsverfahren beantragen.

Bern, 31. August 2018
Amt für Kultur
Hans Ulrich Glarner, Amtsleiter

Bienne

Décision de l'Office de la culture (en vertu de l'art. 13d, al. 1, en corrélation avec l'art. 13a, al. 2 et 3 OC)
Recensement architectural de la ville de Biel/Bienne; révision partielle

Révision du recensement architectural effectuée par le Service des monuments historiques du canton de Berne.

Publication du projet avec possibilité d'en prendre connaissance et de faire des remarques et propositions entre le 22 mai et le 21 juin 2018 en vertu de l'article 13a, alinéa 1 OC.

L'actuel recensement architectural de 2003 sera révisé selon le projet publié.

La révision partielle du recensement architectural de la commune de Biel/Bienne entre en vigueur par la publication officielle de la présente décision sans recours dans le délai notifié. Pour les objets et les ensembles non modifiés dans le cadre de la révision, le recensement architectural original de 2003 garde sa validité.

Indication des voies de recours (art. 13a, al. 4 OC):

Les communes, les organisations et les personnes qui ont demandé que le recensement architectural soit complété sont autorisées à adresser un recours à la Direction de l'instruction publique dans les trente jours suivant la publication officielle. Le recours devra être écrit et motivé et ne pourra invoquer que le caractère incomplet de ce recensement.

Remarque: c'est dans le cadre de la procédure relative aux plans d'affectation ou dans celle relative à l'octroi du permis de construire que les propriétaires d'un objet peuvent demander qu'il soit retiré de l'inventaire.

Berne, le 31 août 2018
Office de la culture
Hans Ulrich Glarner, Chef de l'Office de la culture

Burgistein

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekt:

L-0059084.10

132-kV-Leitung Wattenwil–Gasel–Mühleberg

– Seilaukreuzungen für Phasenoptimierung an den Masten M279, M329, M338, M357, M365 und M382

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen, im Namen von BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 6. September 2018 bis zum 8. Oktober 2018 in der Gemeindeverwaltung Burgistein, Burgiwil 21 E, 3664 Burgistein, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen.

Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Evilard/Macolin

*Décision de l'Office de la culture (en vertu de l'art. 13d, al. 1, en corrélation avec l'art. 13a, al. 2 et 3 OC)
Recensement architectural de la commune d'Evilard/Macolin; révision partielle*

Révision du recensement architectural effectuée par le Service des monuments historiques du canton de Berne.

Publication du projet avec possibilité d'en prendre connaissance et de faire des remarques et propositions entre le 22 mai et le 21 juin 2018 en vertu de l'article 13a, alinéa 1 OC.

L'actuel recensement architectural de 2005 sera révisé selon le projet publié.

La révision partielle du recensement architectural de la commune d'Evilard/Macolin entre en vigueur par la publication officielle de la présente décision sans recours dans le délai notifié. Pour les objets et les ensembles non modifiés dans le cadre de la révision, le recensement architectural original de 2005 garde sa validité.

Indication des voies de recours (art. 13a, al. 4 OC): Les communes, les organisations et les personnes qui ont demandé que le recensement architectural soit complété sont autorisées à adresser un recours à la Direction de l'instruction publique dans les trente jours suivant la publication officielle. Le recours devra être écrit et motivé et ne pourra invoquer que le caractère incomplet de ce recensement.

Remarque: c'est dans le cadre de la procédure relative aux plans d'affectation ou dans celle relative à l'octroi du permis de construire que les propriétaires d'un objet peuvent demander qu'il soit retiré de l'inventaire.

Berne, le 31 août 2018
Office de la culture
Hans Ulrich Glarner, Chef de l'Office de la culture

Frauenkappelen

*Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekt:
L-0059084.10
132-kV-Leitung Wattenwil–Gasel–Mühleberg
– Seilaukreuzungen für Phasenoptimierung an den Masten M279, M329, M338, M357, M365 und M382
Öffentliche Planaufgabe*

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermündigen, im Namen von BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 6. September 2018 bis zum 8. Oktober 2018 in der Gemeindeverwaltung Frauenkappelen, Murtenstrasse 62, 3202 Frauenkappelen, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Gsteig

*Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes
Gsteig Los 8*

Das Gebiet Walliser Wispile – Burg – Topfel – Reusch – Olden – Iserin – Seeberg – Walig – Arnensee – Wittenberg – Primelod der Gemeinde Gsteig ist vermarktet und neu vermessen worden.

Die Vermarkung, der Plan für das Grundbuch, der Nomenklaturplan mit zugehörigem Namenverzeichnis und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung liegen vom 22. August 2018 bis am 21. September 2018 im Büro der Baumann Vermessungen AG, Rübeldorfstrasse 5, 3792 Saanen, auf und können dort eingesehen werden (Voranmeldung erwünscht via Telefon 033 748 80 30). Die aktuellen Pläne (der Perimeter) sind zudem auf der Homepage www.geogstaad.ch unter dem Link «Gsteig Los 8» aufgeschaltet.

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage sind die Mutationen Nrn. 2018/9, 2018/10, 2018/11 hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (Kantonales Geoinformationsgesetz KGeolG, Art. 39).

Am Dienstag 28. August 2018, nachmittags, und am Donnerstag, 6. September 2018, vormittags, stehen Beat Baumann, Ingenieur-Geometer, sowie Arthur Reichenbach, im Büro Baumann Vermessungen AG, zur Auskunftserteilung zur Verfügung.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grundbuch erlangt alsdann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die amtliche Vermessung VAV, Art. 29).

Gsteig, 9. August 2018 2-2u
Der Gemeinderat

Hasliberg

*Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung (UeO) «Schneesportgebiet Hasliberg» (Käserstatt-Leiti 2018/18) nach Artikel 122 Absatz 7 BauV, inklusive Rodungsgesuch
Baubewilligung für die Beschneidung und Optimierung Piste Leiti, Mägisalp, Hasliberg
Genehmigung und Inkraftsetzung
Öffentliche Bekanntmachung*

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die vom Gemeinderat Hasliberg am 16. November 2017 beschlossene geringfügige Änderung der Überbauungsordnung «Schneesportgebiet Hasliberg» mit Baubewilligung in Anwendung von Artikel 61 Baugesetz vom 9. Juni 1985 mit Datum vom 24. Juli 2018, genehmigt (Gesamtentscheid nach Art. 9 KoG).

Die Genehmigung ist in Rechtskraft erwachsen. Die Änderung ist am 1. September 2018 in Kraft getreten.

Die Unterlagen stehen bei der Gemeindeverwaltung, beim Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung in Bern jedermann zur Einsichtnahme offen.

Hasliberg, 27. August 2018
Der Gemeinderat

Innertkirchen

*Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes
Gadmen Los 7*

In der Gemeinde Innertkirchen (Kreis Gadmen) ist in den Gebieten Grydenwald, Schaffellouwi, Radlef, Chalberweid, Stapf, Schwarzenbrunnen, Eyhubel, Jungholz, Feldmooshubel, Rinderlouwi, Mettlenberg, Bleiki, Rahfluh, Heuworsess, Chievorsess, Alpligen, Birchlouwi, Sattel, Staldi und Haberenwald neu vermarktet und vermessen worden.

Der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Vermessungswerk liegen vom 31. August

2018 bis 4. Oktober 2018 bei der Gemeindeverwaltung Innertkirchen, 3862 Innertkirchen, öffentlich auf (Kantonales Geoinformationsgesetz KGeolG, Art. 38).

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde Innertkirchen schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (Kantonales Geoinformationsgesetz KGeolG, Art. 39 Abs. 1 und 2).

Auskunftserteilung während der Auflagefrist durch das Ingenieurbüro Flotron in 3860 Meiringen, Telefon 033 972 30 30.

Am Dienstag, 11. September 2018, von 9 bis 12 Uhr, wird Herr Meerstetter, Ingenieur-Geometer, im Aufgabelokal zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grundbuch erlangt dann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Kantonales Geoinformationsgesetz KGeolG, Art. 40 Abs. 1, 2 und 3).

Innertkirchen, 28. August 2018 2-1
Der Gemeinderat

Köniz

*Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekt:
L-0059084.10
132-kV-Leitung Wattenwil–Gasel–Mühleberg
– Seilaukreuzungen für Phasenoptimierung an den Masten M279, M329, M338, M357, M365 und M382
Öffentliche Planaufgabe*

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermündigen, im Namen von BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 6. September 2018 bis zum 8. Oktober 2018 in der Gemeindeverwaltung Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Lauenen

*Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes
Lauenen Los 9*

Das Gebiet Gruenholz – Wispile – Brüchli – Länge-lauene – Feisseberg – Gälte – Chüetungel – Stieretungel – Blatti der Gemeinde Lauenen ist vermarktet und neu vermessen worden.

Die Vermarkung, der Plan für das Grundbuch, der Nomenklaturplan mit zugehörigem Namenverzeichnis und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung liegen vom 22. August 2018 bis am 21. September 2018 im Büro der Baumann Vermessungen AG, Rübeldorfstrasse 5, 3792 Saanen, auf und können dort eingesehen werden (Vorabmeldung erwünscht via Telefon 033 748 80 30). Die aktuellen Pläne (der Perimeter) sind zudem auf der Homepage

www.geogstaad.ch unter dem Link «Lauenen Los 9» aufgeschaltet.

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage ist die Mutation Nrn. 2018/11 hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (KGeolG, Art. 39).

Am Dienstag 28. August 2018, nachmittags sowie am Donnerstag, 6. September 2018, vormittags, stehen Beat Baumann, Ingenieur-Geometer, sowie Arthur Reichenbach, im Büro Baumann Vermessungen AG, zur Auskunftserteilung zur Verfügung.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grundbuch erlangt dann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die amtliche Vermessung VAV, Art. 29).

Lauenen, 9. August 2018
Der Gemeinderat

2-2u

Leubringen/Maggligen

Verfügung des Amtes für Kultur (nach Art. 13d Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13a Abs. 2 und 3 BauV) Bauinventar der Gemeinde Leubringen/Maggligen; Teilrevision

Aktualisierung des Bauinventars durch die Denkmalpflege des Kantons Bern.

Veröffentlichung des Entwurfs, Möglichkeit zur Einsichtnahme und zu schriftlichen Äusserungen und Anträgen gemäss Artikel 13a Absatz 1 BauV vom 22. Mai bis am 21. Juni 2018.

Das bestehende Bauinventar von 2005 wird gemäss veröffentlichtem Entwurf teilrevidiert.

Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird das teilrevidierte Bauinventar Leubringen/Maggligen in Kraft treten. Soweit im Rahmen des veröffentlichten Entwurfs keine Änderung erfolgte, behält das bestehende Bauinventar von 2005 seine Gültigkeit.

Rechtsmittelbelehrung (Art. 13a Abs. 4 BauV): Gemeinden, Organisationen und Personen, die eine Ergänzung des Inventars verlangt haben, können bei der Erziehungsdirektion innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Verfügung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig.

Hinweis: Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihr Objekt aus dem Bauinventar streichen lassen wollen, müssen dies im Nutzungsplan- oder im Baubewilligungsverfahren beantragen.

Bern, 31. August 2018
Amt für Kultur
Hans Ulrich Glarner, Amtsleiter

Meiringen

Baureglementsänderung ZöN S&F «Sport und Freizeit» Änderung GBR Artikel 221 – Genehmigung und Inkraftsetzung Öffentliche Bekanntmachung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die vom Gemeinderat Meiringen am 7. Juni 2018 beschlossene Änderung des Gemeindebaureglements, Artikel 212 Absatz 4 Buchstabe a – Zonen für öffentliche Nutzungen S&F «Sport und Freizeit» – in Anwendung von Artikel 61 Baugesetz vom 9. Juni 1985 mit Datum vom 24. Juli 2018 genehmigt.

Die Genehmigung ist in Rechtskraft erwachsen. Die Änderung ist am 1. September 2018 in Kraft getreten.

Die Unterlagen stehen bei der Gemeindeverwaltung, beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung in Bern jedermann zur Einsichtnahme offen.

Meiringen, 27. August 2018
Der Gemeinderat

Mühleberg

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekt:

L-0059084.10

132-kV-Leitung Wattenwil–Gasel–Mühleberg

– Seilaukreuzungen für Phasenoptimierung an den Masten M279, M329, M338, M357, M365 und M382

Öffentliche Planauflage

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermündigen, im Namen von BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 6. September 2018 bis zum 8. Oktober 2018 in der Bauverwaltung Mühleberg, Kirchweg 4, 3203 Mühleberg, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Röthenbach im Emmental

Erschliessung Vorderer Naterswald

Öffentliche Auflage Bauprojekt

Die Weggenossenschaft Göscher-Vordernaters legt im Einvernehmen mit der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 30 und 31 des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG) vom 16. Juni 1997 und Artikel 51 der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWV) vom 5. November 1997, in der Zeit vom 7. September 2018 bis 8. Oktober 2018 in der Gemeindeverwaltung Röthenbach im Emmental folgende Akten öffentlich auf:

- Bauprojekt vom 12. März 2018
 - Technischer Bericht
 - Kostenvoranschlag
 - Situation 1:3000 und 1:1000
 - Normalprofile 1:50 und 1:100
 - Querprofil 1:200 bei Grabenquerung
 - Situation 1:100 bei Wendeplatz
- Unterlagen zum Bau- und Unterhaltskostenverteiler:
 - Vereinbarung betreffend Wegebau Vorderer Naterswald vom 20. Dezember 2016
 - Kostenverteilergrundsätze vom 14. Dezember 2016
 - Zusammenzug der Einzelprotokolle vom 14. Dezember 2016
- Ferner zur Orientierung:
 - Amtsbericht Fischerei vom 11. Juli 2017
 - Amtsbericht Wasserbaupolizei vom 31. Juli 2017
 - Amtsbericht Naturschutz vom 22. August 2018

Die vorstehenden Akten können während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindeverwaltung Röthenbach eingesehen werden. Zur Einsprache gegen die aufliegenden Akten sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechtigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben, befugt. Das gleiche Recht kommt den nach Bundesrecht oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu (Art. 33 Abs. 1 und 2 VBWG). Die Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Gemeindeverwaltung Röthen-

bach, Dorf 6, Postfach 18, 3538 Röthenbach im Emmental, einzureichen. Wer während der Auflagefrist keine Einsprache erhebt, hat den Aufträge zugestimmt.

Münsingen, 28. August 2018
Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion

Studen

Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Feldrandkompostieranlage (Überbauungsvorschriften) Öffentliche Planauflage

Der Gemeinderat Studen bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Artikel 122 Absatz 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV), die vorerwähnte Änderung zur öffentlichen Auflage. Es ist beabsichtigt, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 7. September 2018 bis 8. Oktober 2018, bei der Bauverwaltung Studen öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplante Änderung bei der Gemeindeverwaltung Studen schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht werden.

Studen, 28. August 2018
Der Gemeinderat

Sutz-Lattrigen

Überbauungsordnung Riedweg mit Baubewilligung nach Artikel 88 Absatz 6 BauG Öffentliche Planauflage

Die öffentliche Auflage erfolgt gestützt auf Artikel 35 und 60 des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0), Artikel 122 b der Bauverordnung (BauV, BSG 721.1), Artikel 6 Absatz 1 des Koordinationsgesetzes (KoG, BSG 724.1), Artikel 45 des Baubewilligungsdekrets (BewD; BSG 725.1).

1. Überbauungsordnung Riedweg, bestehend aus:
 - Überbauungsplan (UeP) 1:500
 - Überbauungsvorschriften (UeV)
 - Erläuterungsbericht
2. Baugesuch:

Bauvorhaben: Ausbau und Neubau Detailerschliessungsstrasse Riedweg mit Wendeplatz und einer Regenwasserleitung für die Strassenentwässerung.

Gesuchstellerin: Strässler Generalbau AG, Thomas Strässler, Mühlebrücke 2, Postfach 3071, 2500 Biel/Bienne 3.

Projektverfasserin: Schmid und Pletscher AG, Bauingenieure ETH/SIA/USIC, Hanspeter Schlegel, Hauptstrasse 66, Postfach 76, 2560 Nidau.

Standort: Riedweg, Parzellen 27 und 373, Koordinaten 2.582.780/1.216.570.

Nutzungszone: Überbauungsordnung (UeO) Riedweg.

Beanspruchte Bewilligungen: Gewässerschutzbewilligung (Strassenentwässerung).

Auflage- und Einsprachefrist: 30. August bis 1. Oktober 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Poststrasse 21, 2572 Sutz-Lattrigen, während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten. Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet der Gemeindeverwaltung Sutz-Lattrigen einzureichen. Ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 30 und 31 BauG).

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b Abs. 1 BauG).

Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung liegt den Auflageakten informativ bei.

Sutz-Lattrigen, 27. August 2018
Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen, Gemeinderat

Urtenen-Schönbühl

Verkehrsmassnahme

Der Gemeinderat, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, Artikel 44 Absatz 1 und 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV) und mit Zustimmung des Oberingenieurkreis III, verfügt die folgende Verkehrsmassnahme:

Zone Schützenweg/Feldeggstrasse, Zonensignalisation 30 km/h.

Abgrenzung von Verzweigung Hindelbankstrasse/Feldeggstrasse/Schützenweg bis Feldeggstrasse 8 bzw. Schützenweg 6. Bestandteil bildet der Situationsplan 1:500 vom 28. Juni 2018.

Gegen die Verfügung kann gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 67 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21 innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, erhoben werden. Die Gemeinde erteilt Auskunft und legt die Verfügung mit Unterlagen öffentlich auf.

Inkrafttreten der Massnahme mit dem Aufstellen der Signale.

Urtenen-Schönbühl, 30. August 2018
Die Gemeindeverwaltung

Öffentliche Beschaffungen

Freihändige Verfahren oberhalb der Schwellenwerte

RTU & SDM Ersatz Fernwirkgeräte in den Schaltstationen

Siehe www.simap.ch für das Forum zum Fragenstellen und den eventuellen Bezug der Ausschreibungsunterlagen.

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: BKW Energie AG.
Beschaffungsstelle/Organisator: BKW Energie AG, z. Hd. Manuel Schütz, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, Schweiz, Telefon 058 477 51 11, E-Mail: einkauf@bkw.ch.
 - 1.2 Art des Auftraggebers: Andere Träger kantonaler Aufgaben.
 - 1.3 Verfahrensart: Freihändiges Verfahren.
 - 1.4 Auftragsart: Lieferauftrag.
 - 1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: Nein.

2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Projekttitel der Beschaffung: RTU & SDM Ersatz Fernwirkgeräte in den Schaltstationen.
 - 2.2 Gemeinschaftsvokabular.
CPV: 31210000 – Elektrische Geräte zum Schalten oder Schützen von Stromkreisen.
3. Zuschlagsentscheid
 - 3.2 Berücksichtigte Anbieterin:
ABB Schweiz AG, Bruggerstrasse 72, 5400 Baden, Schweiz.
Preis: Fr. 226 890.– ohne MwSt.
 - 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides: Durch den Ersatz der bereits existierenden Software der Firma intecsoft durch das Nachfolgeprodukt der Firma intecsoft, kann die Kontinuität im Betrieb, in der Leistungserbringung sowie eine vereinfachte Datenübernahme gewährleistet werden. Ein vergleichbares Produkt in Bezug auf Leistungsfähigkeit, Leistungsumfang und der Kontinuität im Betrieb existiert am Markt nicht.
4. Andere Informationen
 - 4.2 Datum des Zuschlags: 4. September 2018.
 - 4.5 Rechtsmittelbelehrung: Vorliegende Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit deren Veröffentlichung mittels Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) angefochten werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Beweggründe mit Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Vertretung zu enthalten. Diese Publikation und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

E-Mail für amtliche Publikationen: amtsblatt@gassmann.ch

E-Mail für Anzeigenadministration: service@gassmann.ch

Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.

Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
- 6 Monate Fr. 46.–
- 3 Monate Fr. 28.–
- ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____